F. i.
o
364.

Sb IV 19. i

F. e.

364.

Ueber das Recht proteſtantiſcher Fürſten unabänderliche Lehrvorſchriften feſtzuſetzen und über ſolchen zu halten

veranlaßt
durch das preuſſiſche Religionsedict
vom 9 Julius 1788

---

von
D. Gottlieb Hufeland,
Prof. der Rechte zu Jena

Jena,
bey Chriſt. Heinr. Cuno's Erben
1788.

STAATSBIBLIOTHEK
BAMBERG

Ich habe mich für verbunden gehalten, die in dieſen Blättern gegebne Beantwortung einer ſehr wichtigen Frage dem Publicum vorzulegen, weil ich ſie für die einzig richtige halte, und weil ſie bisher, wenigſtens in der hier vorgelegten Entwickelung, noch nicht vor demſelben erſchienen iſt. Ich muß, nach der jetzigen Lage der Sachen, manchen Widerſpruch, wenigſtens von der Parthey der ſogenannten Orthodoxen, erwarten; denn ſo ſehr ich mich gehütet habe, irgend etwas von Religionsſätzen ſelbſt vorzubringen; ſo ſehr ich mich bloß auf die Gründe des Rechts eingeſchränkt habe; ſo werden dieſe vielleicht mancherley Gefahren daraus für ſich beſorgen, gegen die ſie Sicherheit zu haben glauben werden, wenn ſie ſich in dem gegenwärtigen Beſitz er-

)(halten

halten können. Sie ſollten aber, wenn ſie auch aus inniger Ueberzeugung von der Wahrheit ihrer Lehren ſie zu erhalten ſuchen, doch bedenken, daß ſie die Grundſätze ſelbſt gelten laſſen müſſen, weil ſie doch einmal aus ihrem gegenwärtigen Beſitz kommen, und dann eben gegen ihre Ueberzeugungen behandelt werden könnten. Es iſt wenigſtens gar nicht unmöglich, daß nicht noch einmal die Arianiſche oder irgend eine andere Parthey eben ſo gut die ausgebreitere und herrſchendere werden könnte, wie es die erſte zu Chlodwichs war, die dann die ſogenannten Orthodoxen nach ihren eigenen Grundſätzen behandeln könnte. Immer aber hängt hier die ganze Unterſuchung durchaus nicht von der Wahrheit der Religionslehren, ſondern einzig von Rechtsgründen ab, aus denen daher allein Waffen zur Vertheidigung und Beſtreitung hergeholt werden müſſen.

Deutſchland und die ehrwürdige Nation, die dieſes Reich bewohnt, arbeitet ſich jetzt mit ſo gewaltiger Kraft und mit ſo regem und eifrigem Streben zu höherer Vollkommenheit und zu größerem Glück empor, daß man ſich nicht ohne Stolz als ein Mitglied dieſes Volks fühlen kann, und bey dem Hinausblick in die Zukunft ſich noch zu froheren und ſtolzeren Hofnungen berechtigt halten muß. Die glückliche Näherung unter allen Ständen, die in dieſer Nation ſich, beſonders ſeit einigen Jahrzehenden, angefangen hat, und die in gewiſſer Rückſicht ihr eigenthümlich iſt, mußte wechſelſeitige Werthſchätzung und Geneigtheit, ihr Glück unter einander immer mehr zu befördern, hervorbringen; mußte es eigentlich erſt möglich machen, daß heilſame Vorſchläge allgemeiner bekannt, und ihre Ausführung bewirkt wurde. Die Gelehrten brauchen ihre Freyheit im Unterſuchen, die ihnen urſprünglich aus der Geringſchätzung and Gleichgültigkeit, mit der ſie die Fürſten behandelten, erwuchs, und die ihnen nachher von den Vorſtehern des Volks aus eigner Ueberzeugung und richtigen Grundſätzen

der Staatskunſt verwilligt und beſtätigt wurde, zum großen Vortheil der Wiſſenſchaften, deren geſammtes Feld ſie nicht bloß zum Beſten ihres Volks urbar gemacht, ſondern das ſie auch ſo bearbeitet und erweitert haben, wie kein vormals oder jetzt exiſtirendes Volk es ſich rühmen kann, ſo daß es nicht bloße Hoffnung, ſondern, der Nothwendigkeit wegen, zuverläßige Gewißheit iſt, daß alle Nationen, ſelbſt die, von denen wir bisher lernten, ſchlechterdings einſt unſere Schüler werden müſſen. Aus dem Zirkel der eigentlich wiſſenſchaftlichen Forſcher ſind auch ſchon zu den andern Menſchenclaſſen ſoviel Kenntniſſe und Ueberzeugungen ausgegangen, daß auch dieſe ſich täglich veredlen, und daß vielleicht kein Volk ſo viele aus gründlicher Ueberzeugung wahrhaft religiöſe und tugendliebende Menſchen aufzuweiſen hat, als das unſrige. Und unſere Fürſten! — Kann etwas unſer Herz mehr erheben, als daß unter dieſen von denen doch immer für das Glück ihres Volks ſo viel abhängt, mehrere edle und große Menſchen ſind, die, von der zuerſt in unſrer Nation geübten ächten monarchiſchen Staatskunſt, die die größte Macht des Fürſten im größten Glück ſeines Volks ſetzt, innigſt durchdrungen, möglichſt unbeſchränkte Freyheit in allen ihren Aeuſſerungen begünſtigen, jede Anſtalt zum Wohl ihres Volks befördern und beſtätigen, und die Kränkung irgend eines allgemeinen Menſchenrechts für eben ſo verab-

ſcheu-

ſcheuungswürdig, als die Aufrechthaltung aller für ehrenvoll und verdienſtlich, halten.

Bey allen dieſen höchſt erfreulichen Ausſichten aber iſt es doch nicht wenig befremdlich, zu bemerken, daß bey den meiſten großen Verbeſſerungen, die man vornehmen will, immer die Rechtsgelehrten in den Weg treten. Soll Leibeigenſchaft aufgehoben werden; ſo ſprechen ſie von alten gültig erworbenen unverletzlichen Rechten. Sollen Frohnden oder Hut und Trifft abgeſchafft werden; ſo iſt das abermahls unzuläßiger Eingriff in die Rechte der Gutsbeſitzer. Sollen Klöſter zu einem wohlthätigern und für unſere Zeiten zweckmäßigern Gebrauch verwendet werden; ſo iſt die Beſtimmung des Stifters zu heilig, um angegriffen zu werden. Sollen gar ſymboliſche Bücher etwas von ihrer Kraft verlieren; ſo iſt das gegen Rechte, ſelbſt gegen Verbindlichkeiten der Fürſten, oder wohl gegen Reichsgrundgeſetze u. d. gl.

Nun iſt es zwar freylich nur eine, und wie man wünſchen muß, die kleinere, Parthey derſelben, welche alle dieſe Verbeſſerungen für ganz unausführbar und die alten Einrichtungen für unabänderlich ausgiebt. Die beſſere Parthey will keinesweges die Verbeſſerung ſelbſt hintertreiben, ſondern nur, als Bewahrer der Formen, welche ihrer Aufſicht anvertraut ſind, dahin ſehen, daß niemandes Recht ge-

 kränkt

kränkt werde, daß alles nur auf die einzig erlaubte Art verändert und allen, die dabey etwas verlieren könnten, Erſatz und Entſchädigung gegeben werde. Ihre Verwendung zu dieſem Zweck kann dann nicht anders als gebilligt werden und ihnen Ehrfurcht erwerben; aber freylich nur unter der Vorausſetzung, wenn das alte Recht, das ſie vertheidigen, in der Geſtalt wie ſie es vertheidigen, auch wirklich gegründetes, und nicht etwa erſchlichenes, oder durch Mißverſtand und Unwiſſenheit eingeführtes, Recht iſt. Die ganze Lage unſerer religiöſen Unterſuchungen und Meynungen, einige neuere Vorfälle, und ſelbſt einige abweichende Behauptungen, wenigſtens über einige dahin einſchlagende Nebenfragen, machen vorzüglich die Unterſuchung über die Unabänderlichkeit und Aufrechthaltung der kirchlichen Symbole in unſern Zeiten höchſt wichtig. Wer hat das Recht, Symbole zu machen und ſie aufrecht zu erhalten? und in welche Gränzen iſt dies Recht eingeſchloſſen? Die Beantwortung dieſer Fragen hat mir ein ſo vielbedeutender Gegenſtand geſchienen, daß ich mich beſtrebt habe, durch folgende Unterſuchungen den Weg anzugeben, auf dem man, meiner Meynung nach, allein zur Befriedigung in Anſehung derſelben gelangen kann.

Erſter

Erſter Abſchnitt.

Können Menſchen von andern Menſchen das Recht erhalten, dieſen vorzuſchreiben, was ſie ſich in Rückſicht auf Religion und Moral ſollen vortragen laſſen?

Wenn man es nicht ſchon an dem Beyſpiele faſt aller Wiſſenſchaften ſeit allen Jahrtauſenden, da ſie exiſtiren, gelernt hätte, ſich die auffallendſten Sonderbarkeiten im Gange des menſchlichen Geiſtes in keiner Rückſicht befremden zu laſſen; ſo müßte eine Betrachtung des beſondern Verhältniſſes, worinn das Naturrecht, jene Wiſſenſchaft, über deren Erfindung und Entwickelung man ſo frohlockte, gegen die übrigen Kenntniſſe ſteht, auf welche es Einfluß haben ſollte, jeden Unbefangnen in ein großes Erſtaunen ſetzen. Man preiſt ſeine Vorzüge, man empfiehlt es allgemein, man nennt es die entbehrliche Grundlage und Grundwiſſenſchaft aller poſitiven Rechte, und dennoch, ſobald es mit dieſen in Streit kommt, werden ſeine Entſcheidungen ohne alles Bedenken abgewieſen, und nur die poſitiven Geſetze als geltend anerkannt. Man erklärt geradezu und mit den beſtimmteſten Worten: ſeine Entſcheidungen könnten nur in den Fällen gelten, über welche durch die poſitiven Geſetze nichts verordnet wäre. Allenthalben, wo dieſe entſchieden

hätten, wäre gar keine Rückſicht mehr auf die natürlichen Geſetze zu nehmen.

Wenn man bedenkt, daß auf dieſe Art, wenn poſitive Wiſſenſchaften immer den natürlichen vorgingen, die Bemühungen wegen der letztern der Mühe nicht werth wären, daß unter dieſer Vorausſetzung das Naturrecht, und mit dieſem zugleich nothwendiger Weiſe auch die Moral, immer mehr beſchnitten werden würden, je mehr die poſitiven Geſetze ſich häuften, wodurch beide endlich ganz um ihr Daſeyn und ihre Gültigkeit kommen müßten; ſo wird man das darüber entſtandene Erſtaunen doch gewiß ſehr natürlich finden. Ich bin keinesweges von der Parthey derer, welche ein poſitives Geſetz oder irgend eine poſitive Beſtimmung, beſonders aber Verträge, ſogleich für ungültig erklären, ſobald es ihnen ſcheint, daß hier nach dem Naturrecht, oder wohl gar nach der natürlichen Billigkeit, andre Beſtimmungen ſtatt haben ſollten, als die nun aus den poſitiven Quellen flieſſen. Ich weiß ſehr wohl, daß es viele Dinge giebt, über die wenigſtens mit allem Recht andre Grundſätze feſtgeſetzt werden können, als diejenigen ſind, welche, ohne poſitive Vorausſetzungen, aus dem Naturrecht flieſſen, oder auch wohl nur als die rathſamſten erſcheinen, oder endlich gar Folgen willkührlich angenommener Begriffe ſind. Aber eben ſo gewiß bin ich überzeugt, daß das Natur-

turrecht den Namen einer Wiſſenſchaft nicht verdiene, wenn es nur lauter wandelbare Beſtimmungen, und gar keine heilige, unverletzliche, unabänderliche Grundſätze liefert; und zugleich bin ich auch eben ſo feſt überzeugt, daß es Grundſätze der letztern Art in der That liefere. Ich ſage das nicht hier zuerſt, ſondern habe es ſchon mehrmals geſagt; ich ſage es aber auch nicht allein, ſondern mehrere andere haben es längſt im allgemeinen anerkannt. Nur was ich ſchon mehrmals beklagt habe, keiner hat noch Principien feſtgeſtellt, woraus man erkennen könnte, welche Grundſätze des Naturrechts allen menſchlichen Veränderungen unverletzlich, und gegen alle menſchlichen entgegenſtehenden Verordnungen gültig wären; keiner hat noch die Grenzen genau gezogen, wodurch dieſe unveränderlichen Grundſätze von den veränderlichen geſchieden würden. Und dennoch ſind dieſe zur genauen Beſtimmung nicht bloß des natürlichen, ſondern auch, eben weil ſie unabänderlich ſeyn ſollen, aller poſitiven Staatsrechte, ja des ganzen poſitiven Rechts in ſeinem weiteſten Umfange, ſchlechterdings unentbehrlich, weil ſogar dieſe poſitiven Rechte ſelbſt ihres Beſitzes ſonſt nicht gewiß zu ſeyn ſcheinen, indem ſie fürchten müßten, ihre Anſprüche auf Gegenden der Geſetzgebung auszudehnen, worauf ſie gar keine haben können. Ohne mich hier in die vollſtändige Erörterung und Entwickelung dieſer Frage einzulaſſen, die ich für eine andre Zeit aufbewah-

 ren

ren muß; will ich nur in Beziehung auf meine gegenwärtige Unterſuchung folgende Grundſätze voraus ſenden.

Alle Rechte über die Handlungen von Menſchen, welche nicht ſchon aus den natürlichen Geſetzen flieſſen, können einzig und allein nur durch Einwilligung des Handelnden oder durch Verträge auf andere Menſchen übertragen werden. Dies iſt ein jetzt faſt von allen Lehrern des allgemeinen Staatsrechts einſtimmig anerkannter Grundſatz. Dieſe Freyheit der einen aber, durch Verträge etwas an andere zu übertragen, und dies Vermögen der andern, Rechte auf die Handlungen jener durch eine ſolche Uebertragung zu erlangen, muß zum allerwenigſten dadurch eingeſchränkt ſeyn, daß dieſe Uebertragung nur bey denen Rechten möglich ſey, welche übertragen werden können *). Es leuchtet aber beym erſten Anblick

*) Dieß iſt im allgemeinen ſchon von mehrern bemerkt, von welchen allen ich, wegen der Verwandſchaft unſerer Ausführungen, hier nur *J. H. Böhmer* jus eccleſ. proteſt. T. II. S. 18. anführen will: Recta ratio oſtendit, *nihil plus* in principem *eſſe translatum*, quam quod in ipſum transferri *potuit*, quodque ad finem reipublicae obtinendum in eum transferri *debuit*. (Hier geht B. viel weiter als ich). Non autem *potuit* in eum transferri, *jus cogitationes* ſingulorum efformandi, et *doctrinam* praeſcriben-

Anblick ein, daß alles das nicht übertragen werden kann und darf, deſſen Uebertragung entweder unmöglich oder verboten iſt. Wenn alſo, um nur bey dem letztern ſtehen zu bleiben, ſolche Rechte übertragen werden ſollen, die ſchlechterdings, ohne allgemeine Geſetze der Moral zu verletzen, nicht von dem Handelnden an andre überlaſſen werden dürfen, oder die wohl gar der Handelnde ſelbſt nicht einmal hat; ſo iſt die Schließung eines ſolchen Vertrags nicht erlaubt, und der Vertrag ſelbſt iſt, wenn er ja geſchloſſen wäre, ſchlechterdings ungültig; kein Menſch, er ſey wer er wolle, kann aus dieſem Vertrage, er mag auch mit noch ſo heiligen Feierlichkeiten begleitet ſeyn, jemals nur das geringſte Recht erhalten; und jeder ohne Ausnahme, ſein menſchlicher Rang und ſein menſchliches Anſehen kann hier durchaus nicht den geringſten Unterſchied machen, — jeder handelt ungerecht, handelt gerade wider ſeine urſprüngliche Pflicht, wenn er irgend ein ſolches unveräußerliches Recht, das er durch einen Vertrag von andern erhalten zu haben glaubt, ausüben will, weil er es offenbar nicht erhalten hat, da er es nie erlangen durfte.

ſcribendi, ſecundum quam conceptus animi ſui formare debeant etc. — Quid aliud eſt, libertatem cogitandi, credendi, in veritatem inquirendi, et ſecundum eam ſe emendandi, ſubditis denegare, quam eos ſocietati belluarum adjungere, qui ductu ductoris ſui ducuntur, quo velit? etc.

Ich ſage hier in der That weiter gar nichts, als was ſeit den älteſten Zeiten in unſern poſitiven Rechten anerkannt worden iſt, und anerkannt werden mußte, vermöge deren alle Verträge, die etwas, das verboten war, feſtſetzten, als ungültig erklärt wurden *); nur daß man dieſe Regel bis jetzt noch nicht ganz allgemein, nur beym Privatrecht, nicht beym Staatsrecht oder Völkerrecht, wo ſie doch als natürliches Geſetz eben ſo gut hingehört, angewandt hat. Wenn alſo poſitive Verordnungen, ſie ſeyn Verträge, oder auch Geſetze, (da ſich alle geſetzgebende Gewalt bloß wieder auf ausdrückliche oder ſtillſchweigende Verträge gründet,) irgend über ein unveräußerliches Recht des Menſchen etwas beſtimmen; ſo iſt das ſo gut als wäre es gar nicht beſtimmt, denn es konnte nie gültig ſeyn. So kann ich, um nur durch ein einziges klares Beyſpiel dieſe Behauptungen zu erläutern, keinem das Recht geben, mir nach ſeiner Willkühr das Leben zu nehmen, weil mir ſelbſt die willkührliche Entleibung verboten iſt, und alſo auch zugleich verboten iſt, ein Recht dazu andern zu übertragen. Was folgt

*) L. 7. §. 16. *D. de pactis.* Et generaliter, quotiens pactum a jure communi remotum eſt, ſervari hoc non oportet —— —— et ſi ſtipulatio ſit interpoſita de his, *pro quibus paciſci non licet, ſervanda non eſt*, ſed omnia reſcindenda.

folgt nun aus dem bishergeſagten für eine Anwendung auf unſre Unterſuchung?

Das wichtigſte Grundgeſetz der Moral, das alſo gewiß zu den unverletzlichſten gehört, iſt für jeden Menſchen ſeine eigne Verbeſſerung. So verſchieden auch der darüber gebrauchte Ausdruck ſeyn mag; ſo kommen doch faſt alle Philoſophien und alle Religionen darinn überein, und bekanntlich iſt es die Hauptvorſchrift des Chriſtenthums, einer von den wenigen Grundſätzen deſſelben, worüber alle auch ſonſt noch ſo verſchieden denkende Verehrer ſeiner Lehren einverſtanden ſind. Dieſe Verbeſſerung eines jeden kann aber nur nach ſelbſt eingeſehenen und als gut anerkannten Vorſchriften und Geſetzen der Moral vorgenommen, und nur auf ſolche Sätze der Religion gegründet und gebauet werden, die jeder ſelbſt für wahr annimmt, eben weil die ganze Verbeſſerung jedes Menſchen eignes Werk ſeyn muß, wobey ihn zwar andre leiten, aber nie ohne ſeine eigne Mitwirkung gänzlich führen können, und weil Mangel an Ueberzeugung den Sätzen der Religion und Moral alle Kraft nimmt, und geradezu alsdann alle Verbeſſerung darnach unmöglich macht. Dieſe Ueberzeugungen nun kann kein Menſch nach ſeinem willkührlichen Gefallen feſtſetzen oder ändern; er kann ſie auch nie auf immer für ſich feſtſetzen, da er nicht über die Unveränderlichkeit ſeiner Ueberzeugungen

gen gebieten kann; er kann daher auch niemanden das Recht geben, ſie willkührlich für ihn feſtzuſetzen oder auch ihn zu zwingen, daß er die einmal feſtgeſetzten nie wieder verliere. Das alles ſind Grundſätze, die in der proteſtantiſchen gottlob! ſeit dieſem Jahrhundert wenigſtens allgemein anerkannt ſind, und die man unter dem Namen: Gewiſſensfreyheit, begreift.*) Allein man erlaube mir zu bemerken, daß nicht bloß dieſe Grundſätze daraus folgen, weil es unmöglich iſt, die Ueberzeugungen zu lenken, ſondern eben ſo ſehr daraus, weil es verboten iſt, daß irgend jemand ſich die eigentliche Verbeſſerung ſeiner ſelbſt erſchwere, oder daß irgend ein Menſch den andern daran hindere, wogegen alſo alle Geſetze und Verordnungen ſchlechterdings ungültig wären. Denn hier iſt offenbar der Fall, wo jener göttliche Befehl eintritt: Man muß Gott mehr gehorchen, denn den Menſchen.

Aber nun noch näher zu unſerm Zweck. Wir haben bisher von einzelnen Menſchen geſprochen; was gilt von Verbindungen unter denſelben in dieſer Rückſicht? Man hat es als eins der größten Mittel zur Beſſerung der Men-
ſchen

*) Man ſehe unter andern die ſchon citirte Stelle aus Böhmer, und überhaupt die ganze vorzügliche diſſ. prael. de jure circa libertatem conſcientiae, — im 2ten Theil des juris eccl. proteſt.

ſchen, beſonders in der Chriſtenheit, angeſehen, daß zu gewiſſen Zeiten Verſammlungen angeſtellt werden, wo Männer, die dazu geſchickt ſind, ihre Mitmenſchen, durch Erinnerung an die von ihnen als gut anerkannten Vorſchriften und an die von ihnen für wahr angenommenen und jene Vorſchriften unterſtützenden Grundſätze der Religion, und durch nähere Betrachtung derſelben, zur eignen Beſſerung mehr aufmuntern und geſchickter machen. Eine ſolche Gemeinde beſteht aus einzelnen Menſchen; jene Wirkung auf die ganze Gemeinde kann nur ſtatt haben, inſofern ſie auf einzelne ſtatt hat; folglich tritt nun im Grunde eben das ein, was bey einzelnen galt. Eine ſolche Gemeinde kann ſich ſchlechterdings nicht verbinden, ewig daſſelbe als wahr anzuſehen, weil ſie, da ſie aus einzelnen Menſchen beſteht, eben ſo wenig als einzelne über ihre Ueberzeugung gebieten kann; eine ſolche Gemeinde kann alſo, ſo gut als einzelne, das, was ſie ehemals als wahr anerkannte, nun als falſch verwerfen; ſie kann das, was ſie vorher als nothwendig und unentbehrlich zu ihrer Beſſerung anſah, in der Folge als minder nothwendig, oder als entbehrlich, vernachläßigen; und nach dieſen oder andern Veränderungen in ihren Einſichten und Ueberzeugungen müſſen ſich die an ſie zu haltenden Vorträge abändern, weil ſie ſonſt alle ihre Kraft verlieren, und, ſtatt zur Beſſerung zu helfen, unkräftig bleiben, oder gar mehr verderben wür=

würden. So wenig nun einzelne Menſchen andern das Recht übertragen können, das, wovon ſie übrzeugt ſeyn ſollen, für ſie feſtzuſetzen, oder ihre alten Ueberzeugungen gegen alle Veränderung zu erhalten; ſo wenig können auch ganze Gemeinden dies Recht in Anſehung ihrer irgend einem übertragen, er ſey weltlichen oder geiſtlichen Standes, Regent des Staats, oder Repräſentant der Kirche, oder wer immer ſonſt. Ja ſollten ſie es auch je übertragen haben; ſo iſt dieſe Uebertragung eben ſo, wie alles, was zufolge derſelben verordnet iſt, durchaus ungültig, unverbindlich, ja ſelbſt ungerecht und ein verwerflicher Eingriff in die Rechte der Menſchheit. Es thue ihn wer da wolle, Pabſt, Kaiſer oder König, Miniſter, Concilium oder Conſiſtorium, er iſt eine widerrechtliche Anmaßung, die ihnen durchaus nicht zukommt, für die ſie Gott und der Menſchheit verantwortlich bleiben, und die die Nachwelt gehörig würdigen wird, wenn auch die von ihnen Unterdrückten der Gewalt weichen müßten, obgleich ſie eigentlich derſelben hier, wie bey allem Angriff unverletzlicher Menſchenrechte, mit vollem Rechte widerſtehen könnten. Man muß Gott mehr gehorchen denn den Menſchen.

Das Recht zu beſtimmen, was in ſolchen Verſammlungen vorgetragen werden ſoll, hängt einzig und allein vom Willen der Gemeinde ſelbſt ab, aber, wie ſchon geſagt, nicht ſo, daß ſie ſich ſelbſt eine für alle Zeiten

unab-

unabänderliche Richtſchnur vorſchriebe, das darf ſie nicht; ſondern bloß ſo, daß ſie ihrem Lehrer erkläre, was ſie für jetzt nicht als wahr annehmen könne, wie ich nachher noch genauer zeigen werde. Denn hier iſt es zur Beantwortung der obigen Frage genug, wenn gezeigt wird, daß andre Menſchen weder das Recht haben, zu beſtimmen, was gelehrt werden ſoll, noch auch einmal feſtgeſetzte, ſelbſt von der Gemeinde einmal angenommene, Regeln, auch dann wenn dieſe ihre Ueberzeugungen etwan änderte, aufrecht zu erhalten.

Allein aus den oben angegebenen Grundſätzen folgt noch eine nicht zu überſehende Folge. Die Beſſerung der Gemeinde kann nur dadurch bezweckt werden, daß die einzelnen gebeſſert werden; daraus folgt noch, daß auch in Anſehung der Wahrheiten, welche der Gemeinde vorgetragen werden ſollen, durchaus nicht Mehrheit der Stimmen in der Gemeinde etwas für alle entſcheiden kann; ſondern dies gehört ſo ſehr zu den Rechten der einzelnen, daß hier jeder für ſich beſtimmen muß, und, ſobald er der Mehrheit nicht mehr folgen kann, die Gemeinde verlaſſen darf; daß alſo, ſobald ſich die Gemeinde in zwey Partheyen theilt, jede ſich von der andern trennen und für ſich über die Materie der vor ihr zu haltenden Vorträge beſtimmen kann, daß aber auch, wenn ſie hierüber nichts zu beſtimmen für gut finden

den, niemand ſie zu einer Beſtimmung zwingen kann. Was dies letztere alles für Folgen gebe, davon noch etwas im vierten Abſchnitt. Hier iſt es vorläufig genug, feſtzuſetzen, daß kein Menſch, und alſo auch kein Fürſt, das Recht haben könne, Glaubensartikel für irgend eine Gemeinde feſtzuſetzen, oder auch einmal feſtgeſetzte ohne ihren Willen unabänderlich aufrecht zu erhalten.

Ehemals und auch noch wohl jetzt behaupteten einige Rechtsgelehrten, daß der Fürſt das Recht habe, Glaubensartikel feſtzuſetzen, aber die billigern doch nur in dem Falle, wenn durch den Streit, der ſich darüber erhöbe, Tumult und Aufruhr im Staat entſtünde, oder doch mit größter Wahrſcheinlichkeit zu beſorgen wäre *). Allein auch das iſt nicht zuzugeben; denn der Staat kann durch ganz andre

*) ſ. z. B. *Böhmer* jus eccl. prot. T. I. S. 43. 76. Duobus itaque caſibus jus hoc reformandi vel definiendi doctrinas publicas principes legitime exercent: 1) Si per doctrinam vulgarem erroneam jus imperii ſummum conculcatur, deprimitur et arbitrio cleri ſubjicitur; 2) ſi ex diſſenſionibus cleri turbae publicae oriuntur, quae mutuam tolerantiam reſpuunt, et neceſſario publicam definitionem expoſcunt. — Hoc tantum neceſſarium eſt, quoties ſtatus rei publicae turbatus hoc urget et poſtulat, quo *ceſſante tolerantia* (nicht Toleranz neuer Secten, ſondern offenbar mehrerer Meynungen in einer Kirche) *praeferenda*.

andre Anſtalten Verwirrung und Unruhe verhüten. Ein Streit über Meynungen, der in ſeinen Gränzen bleibt, kann nie den Staat verwirren. Nur dann kann er gefährlich werden, wenn dabey für eine oder die andere Parthey mit Gewalt gewirkt werden ſoll, am meiſten aber gerade dann wenn der Staat eine Parthey zum Beſten der andern unterdrücken will, wie dies eben das Beyſpiel aller Religionskriege lehrt.

Freylich muß man zugeben, daß, wenn der Staat, oder vielmehr die Menſchen in demſelben, durch Ausbreitung einer Meynung wirklich in Gefahr käme, der Regent dieſe zu lehren verbieten könnte, nicht weil er feſtſetzen kann, was gelehrt werden ſoll, ſondern weil er die Mittel zu ſeiner Erhaltung brauchen kann. Aber welches ſind die Lehren, die den Staat in Gefahr bringen? Eigentlich gar keine Lehren der Religion! Es wird immer mehr und mehr anerkannt, daß Deiſten, Naturaliſten, Socinianer, oder wie die, nach dem alten Beyſpiel der gemeinern Katholiken, mehr gehaßten und verabſcheuten als verſtandnen Namen alle heißen, völlig gute Bürger ſeyn können. Ob zeitlich und ewig glückliche Menſchen? Das geht den Staat gar nichts an. Nach ihrer Ueberzeugung ſind ſie es, wenn ſie den als wahr und gut von ihnen erkannten religiöſen und moraliſchen Sätzen folgen; und ihre Ueberzeu-

gung kann ihnen der Staat durch keine Befehle ändern. Daß auch ſelbſt unſre Fürſten dafür halten, nicht bloß die in Deutſchland recipirten Religionen könnten gute Bürger in ihrem Schooße nähren, zeigt ganz deutlich die häufige Duldung der Griechen, Unitarier oder Socinianer, Mennoniſten, Herrnhuter u. ſ. w. Höchſtens alſo bleibt dem Fürſten nur das Recht, Lehren zu verbieten, die geradezu und unſtreitig die Erhaltung des Staats in Gefahr bringen, nicht aber Lehren vorzuſchreiben, oder einmal feſtgeſetzte Lehrvorſchriften ohne den Willen der Gemeinde zu erhalten. Dies Recht kann der Fürſt auf keine Weiſe bekommen; und wenn alſo Landesgeſetze oder Landesverträge, wenn ſelbſt Reichsgrundgeſetze, und, was man ſonſt heiliges von menſchlichen Beſtimmungen nur immer denken kann, auch in unſerm Deutſchland dies feſtgeſetzt hätten, ſo wären dieſe, ſo unverbrüchlich ich ſie auch in andern Stücken halte, wie ſie es denn auch unſtreitig ſind, hier, wo ſie etwas verbotenes feſtgeſetzt hätten, durchaus ganz ungültig. Dennoch aber iſt es ſehr der Frage werth, wäre es auch nur, um ſchwächere Gemüther darüber zu beruhigen: was es denn in Rückſicht dieſes Rechts der Fürſten im proteſtantiſchen Deutſchlande für poſitive Beſtimmungen gäbe?

Zweyter

Zweyter Abſchnitt.

Iſt den proteſtantiſchen Fürſten das Recht übertragen, unveränderliche Glaubensartikel feſtzuſetzen, oder über den feſtgeſetzten für immer zu halten?

Es wäre für unſre Kirche äußerſt traurig und beſchämend, wenn dieſe Frage bejahet werden müßte. Denn wenn die Fürſten, ohne auf den Willen derjenigen, die die Kirche ausmachen, unaufhörliche Rückſicht zu nehmen, auch nur die einmal feſtgeſetzten Lehrvorſchriften aufrecht erhalten könnten; ſo hätten wir das völlige Epiſcopalſyſtem der Katholiken, das, nach der Bemerkung einſichtsvoller Männer *), eben ſo gut der volle Katholicismus, ſelbſt noch drückender iſt, als das Papalſyſtem. Ja es wäre für uns noch um ſo ſchrecklicher, je mächtiger Erbfürſten ſind. Sollten gar endlich alle Beſtimmungen in Glaubensſachen vom Fürſten allein abhängen, ſo würde der Druck ohne Vergleichung überwiegend ſeyn, da dieſe

*) von denen ich hier nur Hn. Hofr. Schnaubert in ſeinem kurzen Abriß des Papal- uud Epiſcopalſyſtems ſ. deſſen Beyträge zum Staats und Kirchenrechte und deſſen neuere Abh. über die Mittel gegen den Proteſtantismus S. 72. anführen will.

dieſe bey den Katholiken doch nur von den vereinigten Biſchöfen feſtgeſetzt werden können; ſo wäre überhaupt das ſchrecklichſte Geſchöpf des Deſpotismus; oberſter Prieſter und König in einer Perſon, fertig. Doch Dank der Vorſehung! ſo iſt es nicht.

Es iſt jetzt unter dem größern Theil der Rechtsgelehrten angenommen: daß die proteſtantiſchen Fürſten die Rechte der Kirche deswegen ausüben, weil ſie ihnen von derſelben, zum wenigſten durch ſtillſchweigende Einwilligung, übertragen worden. Dies ſogenannte Collegialſyſtem ſcheint mir in aller Rückſicht vor dem Territorialſyſtem, wäre es auch nur wegen der Analogie mit dem Verhältniß der katholiſchen ſowohl als proteſtantiſchen Kirche zum Staat in den katholiſchen Ländern *), den Vorzug zu verdienen, beſonders nach der von Hn. Hofrath Schnaubert **) angegebenen Unterſcheidung der urſprünglichen und erworbenen Kirchenrechte.

Allein in dieſen den Fürſten übertragenen Gerechtſamen der Kirche ſind darum bey weitem

*) ſ. unter andern J. P. O. art. V §. 31. u. a. a. O. — *G. L. Böhmer.* principia jur. can. praef.

**) vom Grunde der den evangel. Landesherrn in Kirchenſachen zuſtehenden Gerechtſamen in deſſelben Beyträge zum Staats und Kirchenrechte Th. I.

ſem nicht alle die Rechte begriffen, welche der Kir⸗che überhaupt zuſtehen oder zuſtehen können. Wir haben freylich faſt gar keine, am wenigſten aber genau beſtimmte, Verträge aus den Zeiten der Entſtehung der Proteſtantiſchen Kirche, wodurch dieſe Uebertragung an die Fürſten geſchehen wäre, und woraus wir ſehen könnten, was man damals eigentlich darunter gedacht hätte. Allein daß das Recht, Lehrvorſchriften feſtzu⸗ſetzen, oder auch nur die feſtgeſetzten, ſelbſt dann wenn die Kirche ſie nicht mehr anerkennte, aufrecht zu erhalten, nicht darunter begriffen ſeyn konnte, ſcheint mir aus folgenden Betrach⸗tungen einzuleuchten.

Erſtlich zu Anfang der Reformation ſelbſt haben die Fürſten gar keine Lehrvorſchriften feſtgeſetzt. Die Reformation fing bekanntlich gar nicht bey den Fürſten, ſondern beym Volk an, und nachdem dieſes ſich ſchon ganz für gewiſſe Meynungen, freylich nicht immer aus hinreichenden Gründen, ſondern mitunter auch wohl tumultuariſch und ohne Prüfung, erklärt hatte; ward erſt an die Einrichtung der Kir⸗chenordnung durch die Fürſten und an die Ue⸗bertragung der Kirchengewalt an die Fürſten gedacht. Sie fanden jetzt ſchon ein ganz ge⸗bildetes Lehrſyſtem, an dem ſie nichts mehr ändern durften und alſo auch nichts änderten.

Zweytens zur Zeit, da die Kirchengewalt an die Fürſten übertragen wurde, ward freylich gar nicht daran gedacht, irgend etwas über die Frage feſtzuſetzen: was bey geänderter Ueberzeugung in Dingen des Glaubens Rechtens ſeyn ſollte? denn man hielt damals das einmal angenommenen Syſtem, weit über alle Vermuthung eines Zweifels, für wahr; daher man denn dieſe Beſtimmung für ganz unnöthig hielt; denn der Fall konnte nach damaliger Ueberzeugung nie eintreten. Das beweißt aber keinesweges, daß man dem Fürſten dies Recht mit übertragen haben würde, wenn es in Frage gekommen wäre. Vielmehr war es

Drittens ganz der Meynung der damaligen vornehmſten Häupter und Leiter der ganzen Reformation gemäß, daß ja die Fürſten nichts thun, ſondern die, welche die alte Religion beybehalten wollten, dabey laſſen, und denen, welche die gewöhnliche Lehre der Reformatoren ſo gut, als denen, welche auch noch andre Lehrſätze, ihrer Ueberzeugung gemäß, annehmen wollten, auch Freyheit dazu geſtatten ſollten, ohne ſich einzumiſchen. Selbſt gegen die aufrühreriſchen Reformatoren in Zwickau wollte Luther, bey der ſtärkſten Ueberzeugung von dem Ungrund ihrer Lehre, durchaus nicht mit weltlicher Gewalt verfahren und ihre Lehren damit unterdrückt haben, ſondern ſie ſollte bloß überzeugt

zeugt werden. Bey Carlſtadts tumultuariſcher Verbeſſerung der Kirchenceremonien in Wittenberg rief er nicht den Churfürſten an, Ordnung zu erhalten, ſondern er kam ſelbſt hin, und überzeugte die Leute eines andern *). Und die hier befolgten Grundſätze trägt er auch mehrmals im allgemeinen vor. „So ſprichſt du,“ ſagt er unter andern, „Ja, weltliche Gewalt zwingt nicht zu glauben, ſondern wehret nur äußerlich, daß man die Leute mit falſcher Lehre nicht verführe“; (gerade als ob Luther unſre heutigen Erhalter der Ordnung, ſeine angeblichen Nachfolger, mit ihren ſcheuen Ahndungen und Wehklagen gehört hätte) „Wie könnte man ſonſt den Ketzern wehren? Antwort: das ſollen die Biſchöfe“ (d. h. hier offenbar die Lehrer der Kirche durch Darlegen der Gründe, und Ueberzeugung) „thun, und nicht die Fürſten; denn denen iſt ſolch Amt befohlen, und nicht den Fürſten. Denn Ketzerey kann man nimmermehr mit Gewalt wehren; es gehört hie ein anderer Griff dazu. Gottes Wort ſoll hier ſtreiten“ (offenbar durch Ueberzeugung und Gründe). „Wenn das nichts ausricht, ſo wirds wohl unausgerichtet bleiben von weltlicher Gewalt, ob ſie gleich die

*) Plank Geſchichte des proteſt. Lehrbegriffs, Th. II. S. 53. flgg.

Welt mit Blut füllet." — *) Wie wenig auch die Fürſten, ſelbſt wenn man ſie nicht bloß als weltliche Regenten, ſondern als Vorſteher der Kirche, betrachtet, nach Luthers Grundſätzen gewinnen würden, zeigt folgende Stelle: „Was ſind die Prieſter und Biſchöfe? Antwort: Ihr Regiment iſt nicht eine Obrigkeit oder Gewalt, ſondern ein Dienſt und Amt; denn ſie nicht höher und beſſer vor andern Chriſten ſind. Darum ſollen ſie auch kein Geſetz noch Gebot über andre legen, ohne derſelben Willen und Urlaub." Daß Luther dieſe Grundſätze nicht bloß dann für gültig erkannt habe, wenn von Feſtſtellung neuer Lehren, ſondern auch wenn von Aufrechthaltung alter die Rede war, von denen aber diejenigen, welche die Kirche ausmachten, abgingen, zeigt ſein eignes Verfahren, das gar nicht zu billigen wäre, wenn nicht dieſe Grundſätze als Prüfſtein angenommen würden. Auch er fand feſtgeſetzte Lehren, welche diejenigen, die damals die Kirchengewalt hatten, aufrecht erhalten wollten; dennoch glaubte er berechtigt zu ſeyn, davon abzugehen, trug ſeine abgehenden Meynungen vor, und da er mehrere fand, die ſie annahmen; verwarf er, trotz alles Widerſpruchs der bisherigen Kirchenvorſteher, die

*) Luthers Werke; Hall. Ausg. Th X. S. 461.

die bis dahin angenommenen Lehren, und lehrte nach ſeiner Ueberzeugung und der Einwilligung ſeiner Gemeinden; und alle, die ihm hierinn folgten, mußten eben dieſe Grundſätze annehmen; denn ihre Ueberzeugungen waren die einzige Lehrvorſchrift, der ſie folgten. Sollten nun dieſe wohl je ſich haben einfallen laſſen können, ihren neuen Kirchenvorſtehern das Recht zu übertragen, daß dieſe, wenn ſie je ihre Ueberzeugungen ändern ſollten, ſie dennoch gegen ihren Willen zum einmal angenommenen Glaubensbekenntniſſe ſollten zwingen können, da ſie offenbar dies Recht den alten Kirchenhäuptern, die es zu haben vorgaben, abläugneten?

Wendet man viertens die oft gemachte Vergleichung zwiſchen proteſtantiſchen Fürſten als Verwaltern der Kirchengewalt, und katholiſchen Biſchöfen, hier an; ſo muß abermals der Erfolg ſeyn, daß weder das Recht, Glaubensartikel feſtzuſetzen, noch das Recht, ſie ohne den Willen der Kirche zu erhalten, ihnen zukomme. Die Beſtimmung der Glaubensartikel ſowohl als die fernere Gültigkeit derſelben hängt nicht in der katholiſchen Kirche von einzelnen Biſchöfen, ſondern entweder vom Pabſt, wenn er ex cathedra ſpricht, oder von dem ganzen Corpus der Biſchöfe, die beide die Kirche vorſtellen, nach den verſchiedenen Syſtemen, die

darüber angenommen ſind, ab. So kann beides alſo auch in der proteſtantiſchen Kirche nie von den Fürſten abhängen, ſondern bloß von denen, die die Kirche, aber freylich nach den veränderten Grundſätzen der Proteſtanten, ausmachen; und ohne auf den Willen dieſer zu ſehen, können die Fürſten auch hier, ſelbſt inſoferne ſie mit den Biſchöfen verglichen werden können, nichts verordnen.

Man kann auch fünftens hier nicht etwa von ſtillſchweigender Einwilligung der Unterthanen ſprechen. Denn ohne das hier nochmals zu erinnern, daß hier gar keine Einwilligung ſtatt haben könne, und eine vorgebliche alſo wenigſtens um deſto klärer bewieſen werden müßte, ſo kann theils von allgemeiner Einwilligung aller Proteſtanten in Deutſchland gar nicht die Rede ſeyn, da bey weitem nicht in allen Ländern Fälle, die hieher zu ziehen wären, vorgekommen ſind; theils müßte hier, wo von den Rechten einzelner die Frage iſt, auch die Einwilligung von allen einzelnen bewieſen werden; theils endlich läßt ſich daraus, daß hie und da Dinge vorgenommen ſind, die eine ſolche Macht des Fürſten vorauszuſetzen ſcheinen, gar nichts ſchließen, ſobald dieſe mit Gewalt durchgeſetzt ſind; denn in dieſem Fall iſt ja klarer Widerſpruch da geweſen, den aber Ungerechtigkeit hier, wie oft, überwältigte. Man weiß, wie

gewalt-

gewaltthätig die Einführung der Formulae Concordiae in Sachſen vorbereitet und ausgeführt ward.

Dieſe Meynung ſechſtens, daß bey weitem nicht alle Rechte, die die Kirche überhaupt ausüben kann, und insbeſondre das mehrmals genannte Recht, auch dem Fürſten nicht übertragen worden, iſt auch ſchon von mehreren Lehrern des Kirchenrechts in unſerer Kirche vor mir behauptet worden. Nur einen von allen will ich anführen. Mosheim ſagt: „Alle Kirchenrechte ſind entweder unveräußerliche oder veräußerliche. Die erſte Art der Rechte der Kirche iſt ſtets von ihr beybehalten worden, und niemals haben die evangeliſchen Fürſten den Vorſatz gehabt, die Gewiſſen zu binden und die Religion nach Gefallen einzurichten!"*) Es bleibt alſo aus dieſem allen gewiß, daß hierinn die Fürſten ohne den Willen der Kirche nichts thun können, weil ihnen dies Recht nicht übertragen iſt und niche übertragen ſeyn kann. Aber wie ſteht es nun mit den Verordnungen der Reichsgeſetze in Rückſicht auf Unabänderlichkeit der Symbole in unſerer Kirche?

*) Mosheim Kirchenrecht der Proteſtanten S. 563.

Dritter Abſchnitt.

Verhindern die Reichsgeſetze die Proteſtanten an einer Aenderung ihres Lehrbegriffs?

Als die Concordienformel verfertigt war, wurde bekanntlich von den Jeſuiten den Lutheranern vorgeworfen: ſie wären zu dieſer Errichtung eines neuen ſymboliſchen Buchs nicht befugt, wären durch die Annahme deſſelben von der Augſpurgiſchen Confeſſion abgewichen und hätten nun alſo keinen Theil mehr an den, bloß in Bezug auf dieſe, ihnen zugeſtandnen Rechte; allein man kehrte ſich von proteſtantiſcher Seite an dies Vorgeben nicht. Jetzt hingegen wollen Proteſtanten ſelbſt eben dieſe Sätze als feſt aufſtellen, daß uns keine Aenderung und keine Abweichung von der Augſpurgiſchen Confeſſion erlaubt wäre, weil gerade von dieſer nur die Rechte der Proteſtanten im Reiche abhängen.

Man beruft ſich bey dieſer Behauptung 1) auf den 17 §. des Religionsfriedens: „doch ſollen alle andere, ſo obgemeldeten beeden Religionen nicht anhängig, in dieſem Frieden nicht gemeynt, ſondern gänzlich ausgeſchloſſen ſeyn"

2) auf

2) auf den 5 §. des Reichsabſchieds von 1566: „Auf daß aber den verführeriſchen, je länger je mehr der alten Religion und Augſpurgiſchen Confeſſion zuwider einbrechenden Secten und irrigen Opinionen kein Raum noch Statt gelaſſen, ſondern dieſelbe von den h. Reich teutſcher Nation, unſerm geliebten Vaterland, abgewendet werden; ſo haben Wir Uns mit ihnen, den gemeinen Ständen, und ſie ſich herwieder mit Uns verglichen, daß ſolcher Secten und irrigen Opinionen, ſo, wie gemeldt, ſich von beiden, der alten Religion und Augſpurgiſchen Confeſſion, abſondern, oder denſelben zuwider ſeyn, vermög des Religionsfriedens, keine gelitten noch gedult, ſondern allenthalben, der Gebühr und dem Religions-Frieden gemäß, gänzlich abgeſchafft werden"

3) auf die bekannte Stelle des Osnabrückiſche Friedensſchluſſes: „Sed praeter religiones ſupra nominatas nulla alia in ſacro imperio romano recipiatur vel toleretur *)

Ohne mich hier in die Fragen, die ſonſt von dieſen Stellen abhängen, von den Grenzen der Toleranz anderer Secten, von der Rechtmäßigkeit dieſer Einſchränkung der Secten überhaupt ꝛc. einzulaſſen, will ich nur bemerken, daß dadurch, ſo wenig als durch irgend eine andere

Stelle

*) I. P. O. art. 7. §. 2.

Stelle der Reichsgeſetze, die Freyheit der Proteſtanten, ihren Lehrbegriff zu ändern, eingeſchränkt ſey. Ich ſage das hier nicht deswegen, weil, wie ich oben gezeigt habe, dieſe Stellen, auch wenn in ihnen das Verbot der Freyheit enthalten wäre, doch keine Gültigkeit haben könnten. Nein, ich ſpreche hier bloß von dem, was wirklich iſt; nicht von dem, was ſeyn ſollte. Aber eben in dieſer Rückſicht muß ich behaupten, daß dieſe Stellen und alle andern Reichsgeſetze in der That nichts davon enthalten. Mich dünkt, daß dies durch die Erwägung folgender Gründe unwiderſprechlich einleuchten muß:

1) Es iſt nirgends ausdrücklich geordnet, daß die Proteſtanten nie von der Augſpurgiſchen Confeſſion oder ihrem einmal angenommenen Lehrſyſtem abweichen ſollten, vielweniger daß darauf der Verluſt ihrer Rechte im Reiche ſtehe.

2) Die den Proteſtanten bewilligten Rechte ſind nie auf den Buchſtaben der Augſpurgiſchen Confeſſion oder irgend eines Symbols geſetzt worden, vielmehr iſt es ſehr merkwürdig, daß auf viele in den Verhandlungen vor dem Religions- und weſtphäliſchen Frieden vorkommende Stellen, die auf den Buchſtaben der Augſpurgiſchen Confeſſion Rückſicht zu nehmen ſcheinen, in den Inſtrumenten beider Frie-

den

den ſelbſt gar keine Rückſicht genommen worden iſt. So z. B. heißt es in dem Abſchiede, durch etliche Chur- und Fürſten zu Naumburg den 12 März 1555 aufgerichtet: „Es hat die röm. Kön. Majeſtät fürtragen laſſen, daß über den Zwieſpalt, ſo in der Religion vorgefallen, ſich allerley Secten erregen und zutragen ſollen. Wiewol wir ſolches auf unſerer chriſtlichen Rel., vermöge der A. C., darinn wir Gottlob! keine Secten wiſſen, billig nicht zu verſehen; ſo haben wir uns doch inſonderheit mit einander vereiniget, daß wir bey gemeldeter A. C. gänzlich bleiben, auch durch chriſtliche Viſitation und ſonſt, die Fürſehung thun ſollen und wollen, damit berührter Confeſſion gemäß, und nicht anders, gelehrt, geprediget, die Sakramente und ſonſt gehalten, aber das widerwärtige verboten und abgeſchaft, auch über und wider dieſelbige nichts gehandelt werden ſoll.“ *) In den von den A. C. Verwandten unterm 25 April 1566 übergebenen Beſchwerden heißt es: „Wir erkennen uns ſchuldig, ſeyn auch willig, nicht allein für unſre Perſon uns keiner ſectiriſchen Opinion theilhaftig zu machen, ſondern auch ſolches in unſern Kirchen, oder bey unſern Unter-

*) *Lehmann* de pace relig. acta publ. et original. T. I. L. I. c. 27. p. m. 54.

Unterthanen, Univerſitäten und Schulen nicht zu geſtatten. *) In den Gegenbeſchwerden der Katholiſchen vom 15 Dec. 1645 heißt es: „Was zu beiderſeits beliebter Ausſchlieſſung anderer fremden und im Reich verbotenen Lehren für einen A. C. Verwandten zu halten, iſt in dem Anno 1530 übergebenen Autographo ihrer Confeſſion ohnzweifelhaft.“ **) Obgleich nun dieſe und andere Stellen, wo man auf den Buchſtaben der A. C. alles zu beziehen ſcheint, in gedachten Verhandlungen vorkommen; ſo iſt doch dieſe Bindung an den Buchſtaben niemals in einen von jenen Verträgen ſelbſt, die die Gleichheit und eigentlichen Rechte der beiden Religionen begründeten, aufgenommen worden.

3) Die gedachten Verträge gebrauchen nie einen Ausdruck, der es zeigte, daß ſie durchaus vorausſetzten, man müßte nicht einen Finger breit von den in der A. C. angegebnen Lehren weichen; ſondern alle ihre Ausdrücke ſind ſo beſchaffen, daß daraus weiter nichts erhellt, als daß man der Parthey, die ſich im ganzen zu denen hält, welche die Augſpurgiſche Confeſſion im allgemeinen annehmen, oder ſich öffentlich,

*) Lehmann Libr. cit. L. 2 c. 4. p. 101.

**) *Meiern* acta pac. Weſtphal. T. 2. p. 561.

fentlich, in Rückſicht auf die Verhältniſſe im deutſchen Reich, dazu bekennen, alle genannten Rechte zuerkannt habe. Sie ſprechen bloß von denen, ſo der A. C. anhängig ſind, von den Verwandten der Augſpurgiſchen Confeſſion, von Auguſtanae Confeſſioni addictis. Daß die gedachte Auslegung allein die wahre ſeyn kann, erhellt ſelbſt aus den obgenannten Stellen *), beſonders der zweyten, wo es heißt: ſolcher Secten und irrigen Opinionen, ſo ſich von beiden, der alten Religion und A. C. abſondern, oder derſelben zuwider ſeyn, ſoll keine geduldet werden. Noch deutlicher ſieht man dies aus der Vergleichung mit andern Stellen, z. B. des Paſſauiſchen Vertrags, der bekanntlich durch den Weſtphäliſchen Frieden **) ausdrücklich beſtätigt iſt. Darnach ſollen ſowohl Kaiſer als Fürſten „keinen Stand der Augſpurgiſchen Confeſſion verwandt, oder die ſonſt keiner andern öffentlichen verworfnen und durch die Reichsabſchiede verdammten Secten anhängig — von ſeiner Religion und Glauben drängen — überziehen — beſchweren — verachten ꝛc. ***) Hier ſind alſo bloß die vom Reli-

*) S. 28. 29.

**) I. P. O. art. V. §. 1.

***) Samml. der Reichsabſch. Th. III. S. 11.

Religionsfrieden ausgenommen, die einer öffentlich verworfnen und durch die Reichsabſchiede verdammten Secte anhängig ſind.

4) Wenn dies nicht der wahre Sinn iſt; ſo muß nicht bloß die Abweichung vom Lehrſyſtem, ſondern ſchlechterdings die Duldung aller andersdenkenden unter den Proteſtanten, alſo ihre ganze ſo gerühmte Gewiſſensfreyheit, ihnen verboten ſeyn. Denn in keiner Stelle der Reichsgeſetze iſt geſagt: ſie ſollen nur in Anſehung des öffentlichen Lehramts bey der einmal angenommenen Confeſſion bleiben; ſondern es iſt bloß immer im allgemeinen von denen geſprochen, die der A. C. anhängig ſind, und dieſen gleiche Rechte mit den Katholiken gegeben. Sind nun unter den Anhängern oder Verwandten der Augſpurgiſchen Confeſſion ſolche zu verſtehen, die alles glauben und für wahr annehmen, was in der A. C. ſteht; ſo folgt offenbar, daß durchaus keiner dieſe Rechte genießen könne, der nicht buchſtäblich die Glaubensartikel der A. C. für wahr hielte. Das iſt aber weder katholiſcher noch proteſtantiſcher Seits behauptet worden. Es ſind notoriſcher weiſe einzelne Menſchen, ſogar Fürſten in ihren Meynungen, die ſie gar nicht verheimlicht, ſondern öffentlich bekannt haben, ſehr abgewichen, und dennoch hat man ihnen nie die Rechte der A. C. Verwandten beſtritten,

oder

oder gar genommen. Ein Beyſpiel für alle ſey Friedrich II. — Da jenes alſo nun der Sinn nicht ſeyn kann, warum ſoll denn Einſchränkung der öffentlichen Lehrvorträge daraus folgen, da für dieſe nichts beſonders beſtimmt noch von denſelben ausdrücklich geſprochen iſt?

5) Daß ferner in den Reichsgeſetzen bey weitem nicht immer alle Lehren der A. C. können verſtanden ſeyn, erhellt auch ſchon daraus, daß wenigſtens in den nach dem weſtphäliſchen Frieden gegebenen Reichsgeſetzen *) auch die Reformirten unter der Benennung der A. C. Verwandten begriffen werden **).

6) Wer wird ſich auch einfallen laſſen, zu behaupten, daß die Katholiken, indem ſie den A. C. Verwandten gleiche Rechte zugeſtanden, dabey beſondre Rückſicht auf alle Lehren der A. C. genommen hätten? Zuverläßig hing dieſe ganze Einwilligung von den damaligen Umſtänden ab; ſonſt hätten die Katholiken, dem Geiſt ihrer

*) Z. B. Wahlkap. art. 2. §. 3. u. ſ. w. Daß es im weſtphäliſchen Friedensinſtrument nicht ſo ſey, hat Hr. Hofr. Reichardt in ſeiner Diſſ. de nomine A. C. addictorum ſec. Art. 7. §. 1. I. P. O. Proteſtantibus non communi, ſed Lutheranis proprio gezeigt.

**) ſ. davon unter andern Hn. Hofr. Schnauberts Bibliothek Th. I. S. 239 flgg.

Kirche gemäß, gewiß nicht nachgegeben. Sie haben aber eben daher, wie man mit gleicher Zuverläßigkeit behaupten kann, bey der Gleichſtellung der Religionen keinesweges auf alle Lehren derſelben einzeln geſehen, ſondern würden unſtreitig eben das gethan haben, auch wenn bey weitem nicht daſſelbe von den A. C. Verwandten damals für wahr angenommen worden wäre. Dies erhellt noch weit klärer aus dem bekannten reſervato eccleſiaſtico, wo bloß der Verluſt der Beneficien auf den Fall geſetzt iſt, daß die Prälaten (von andern Geiſtlichen iſt nicht die Rede) von ihrer Religion abtreten würden, nicht alſo etwan bey geänderter Ueberzeugung in einigen Stücken.*) Endlich iſt hier zu bemerken, daß die Reformirten an kein Symbol gewieſen ſind, ihnen alſo gar keine Unabänderlichkeit vorgeſchrieben ſeyn kann, woraus denn ganz einleuchtender weiſe folgen würde, daß die verſchiednen Religionspartheyen nicht gleiche Rechte im Reiche hätten.

7) Die Proteſtanten mußten gegen die Grundſätze gehandelt haben, die ſie ſelbſt, wie ich ſchon oben gedacht habe und wie überhaupt allgemein bekannt iſt, bey dem Anfang der Reforma-

*) Rel. Fried. v. 1555. §. 18. I. P. O. art. V. §. 15.

formation beobachtet haben *). Man kann hier auf ganz ähnliche Art, wie J. H. Böhmer **), ſagen: „Daher nicht unbillig zu ſchlieſſen, daß die proteſtirende Stånde durch ſolchen Friedensſchluß ſich ſelbſten, gegen ihr Glaubensbekenntniß, die Hånde nicht gebunden,

 und

*) Beſonders merkwürdig iſt hier die Stelle in Luthers Brief an die Fürſten zu Sachſen von dem aufrühreriſchen Geiſt vom 21 Aug. 1524: „Man laſſe ſie" (Münzern und ſeine Anhänger) „nur getroſt „und friſch predigen, was ſie können und wider „wen ſie wollen; denn es müſſen Secten ſeyn, und „das Wort Gottes muß zu Felde liegen und kämpfen. Iſt ihr Geiſt recht ſo wird er ſich vor uns „nicht fürchten, und wohl bleiben. Iſt unſer „recht, ſo wird er ſich vor ihnen auch nicht, „noch vor ſonſt jemand fürchten. Man laſſe „die Geiſter auf einander platzen und treffen. „Werden etliche indeß verführt, wohlan ſo gehts „nach rechtem Kriegslauf; wo ein Streit oder „Schlacht iſt, da müſſen etliche fallen und verwundet werden; wer aber redlich ficht, wird „gekrönt. Wo ſie aber wollen mehr thun, denn mit „dem Wort fechten, wollen auch brechen und „und ſchlagen mit der Fauſt, da ſollen E. F. G. „zugreifen, es ſeyn wir oder ſie, und ſtracks das „Land verbeten, und geſagt: Wir wollen gerne „leiden und zuſehen, daß die rechte Lehre „bewährt werde; aber die Fauſt haltet ſtille oder „hebt euch zum Lande hinaus." Luthers Werke Hall. Ausg. Th. XVI. S. 20.

**) jus eccl. prot. T. I. S. 57.

und alle Abänderung deſſelben, die aus der Veränderung ihrer Ueberzeugung folgen könnte, aufgehoben haben werden; wie denn auch denen Katholiſchen kein jus prohibendi in gedachtem Friedensſchluß eingeräumt worden, dadurch ſie den proteſtirenden Ständen, in ihren Landen ihre öffentlichen Vorträge nach ihren geänderten Ueberzeugungen einrichten zu laſſen, verbiethen können; ſo wenig ſie dabey, wenn ſolches geſchiehet, einiges Intereſſe haben, oder Abbruch an ihrem freyen Religionsexercitium leiden; nam de mutatione ſymbolorum et docrrinarum publicarum ſaltim nihil ſancitum eſt, jus vero illas ex ipſis religionis principiis pro mutata cognitione et perſuaſione emendandi haud eſt ſublatum.“ In dieſer hier parodirten Stelle ſpricht Böhmer eigentlich von der Toleranz der Secten; und da er dabey weit mehr gegen den Wortverſtand des oben angeführten Sectenverbots ſchließt; ſo muß ein ähnlicher Schluß in gegenwärtigem Fall, der nirgends ausdrücklich verboten iſt, noch viel mehr freyſtehen, beſonders da ſoviel andre Gründe ſchon dafür ſind.

8) Dadurch, daß in den obenangeführten Stellen andre Secten verboten werden, folgt gar nicht, daß auch alle ihre Meynungen verboten wären. Man iſt noch nicht gleich von der Secte der Socinianer, Wiedertäufer, u.

ſ. w.

ſ. w., wenn man eine ihrer Meynungen annimmt. Daß ferner jenes Verbot urſprünglich nur deswegen gegeben worden, weil man gewiſſe Secten für gefährlich hielt, und nur in der Folge weiter ausgedehnt wurde, theils weil die Katholiken um deſto mehr ihre Kirche gegen etwa künftig noch zu befürchtenden Abgang ſichern wollten, theils weil die Proteſtanten auch damals leider! eine Art von alleinſeligmachender Kraft den Meynungen ihrer Kirche, die doch immer nur Meynungen von Menſchen bleiben, beylegten, theils endlich weil man wirklich vielleicht ähnlichen Unfug, als den durch die Wiedertäufer veranlaßten, befürchtete; iſt aus den allmählig veränderten Verordnungen der Reichsgeſetze und aus einigen Stellen in den Verhandlungrn klar. So z. B. ſind von der im Paſſauiſchen Vertrage feſtgeſetzten Religionsſicherheit nur diejenigen ausgeſchloſſen, die einer andern öffentlich verworfenen und durch die Reichsabſchiede verdammten Secte anhängig ſind *). Und in den Verhandlungen des weſtphäliſchen Friedens ſagen die Katholiſchen in den am 7 März 1647 übergebenen Gegenvorſchlägen: ob und wie weit die Reformati in den Religions und jetzigen Frieden einzuſchlieſſen, darüber will man der A. C.

*) Sammlung der Reichsabſch. Th. III. S. 11.

Verwandten Meynung und Gedanken gern vernehmen; die Wiedertäuſer aber, Schwenkfelder und andere dergleichen Secten ſollen nicht geduldet werden ꝛc. *) Man ſieht alſo, daß hier die aufrühreriſchen Secten gemeynt ſind.

9) Es iſt ein von den Proteſtanten angenommener und von den Katholiken, wie es recht iſt, zum größten Theil anerkannter Grundſatz, daß ſich niemand von einer Religion um das, was in der andern Parthey in Religionsſachen vorgeht, zu bekümmern hat; wo iſt dieſer Grundſatz mehr anzuwenden als hier? — Doch was braucht es ſo viel Gründe; es kann gar keinem Zweifel unterworfen ſeyn, ob die Proteſtanten zur Aenderung ihres Lehrbegriffs befugt ſeyn, da dies Recht ihnen

10) durch die gültigſten Reichsgeſetze ausdrücklich zugeſtanden iſt. Im Religionsfrieden v. 1555 **) heißt es: Kayſer und Stände ſollen keinen Stand des Reichs — von dieſer Augſpurgiſchen Confeſſions Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremo-

*) Meiern acta pac. Weſtph. T. II. p. 583.

**) §. 15. Samml. der Reichsabſch. Th. III. S. 17.

Ceremonien, ſo ſie aufgerichtet, oder noch-mals aufrichten möchten, in ihren Fürſtenthümern, Landen und Herrſchaften bringen ꝛc." — Man ſage ja nicht, das, was von künftigen Aufrichten geſagt wird, gehe nur auf die letztern Stücke; denn theils frage ich dann; wenn es auf dieſe Ordnungen gehen ſoll, warum nicht auch auf Kirchengebräuche? und wenn es auf dieſe gehen ſoll, wie man leicht zugeben wird; warum nicht auch auf Religion und Glauben, welche Stücke in der Rede durch gar nichts vom vorigen getrennt ſind? theils aber iſt darüber eine noch viel deutlichere Stelle, die dieſe erläutert. In der neueſten Wahlkapitulation wird *) ausdrucklich von den „libris ſymbolicis der Augſpurgiſchen Confeſſionsverwandten" geſprochen, „ſo ſie vor oder nach dem Religionsfrieden angenommen, oder noch annehmen möchten;" und, nachdem den Katholiken daſſelbe zugeſtanden, weiter keine Einſchränkung gemacht, als daß „in den künftig neu zu fertigenden Schriften oder Büchern alle anzügliche und ſchmähliche Ausdrückungen gegen beiderley Religionen im Reiche, den heilſamen Satzungen gemäß, vermieden bleiben, und ſich deren enthalten werde."

*) art. 2. §. 8.

Aus dem allen dürfte es denn wohl unwiderſprechlich einleuchten, daß die Rechte der Proteſtanten im Reiche durchaus nicht an ihre Lehren gebunden ſeyn können, ſondern ſchlechterdings bloß auf die Parthey bezogen werden müſſen. Ueberdem tritt auch in dieſer Rückſicht gerade der Grund ein, aus welchem ſehr eifrige Freunde der Augſpurgiſchen Confeſſionslehre ſchon mehrmals die Rechtmäßigkeit der Reformation vertheidigt haben, daß nehmlich hier gar nicht von Aufnahme einer fremden Religion mit neuen Unterthanen die Rede iſt, ſondern daß die alten Einwohner ihre Ueberzeugungen geändert haben. Iſt das ein Grund der Rechtfertigung für die Reformation, wie es denn unſtreitig ein ſehr wichtiger iſt; ſo muß er gewiß eben ſo ſehr für die gelten, welche nach ihrer Ueberzeugung vom allgemeinen Lehrbegriff abgehen.

Wenn aber nun alſo auch durch Reichsgeſetze den Proteſtanten das natürliche Recht, ſich nach ihrer Ueberzeugung Religionsvorträge halten zu laſſen, beſtätigt iſt, die Fürſten aber nicht befugt ſind, ihren Unterthanen den Inhalt derſelben vorzuſchreiben oder dieſelben wider ihre Ueberzeugung zu dem einmal angenommenen Symbol zu zwingen; wer hat denn das Recht, darüber zu diſponiren? Dieſe

Fra=

Frage, die vielleicht auf den erſten Anblick manchem ſehr verwirrend ſcheinen mag, läßt ſich, wenn man ſie ohne Vorurtheil, und nach den einzigen Gründen, unterſucht, die unſere Kirche dabey zum Grunde legen kann, doch gar leicht im allgemeinen beantworten; und von allgemeinen Grundſätzen kann hier zuerſt die Frage ſeyn.

Vierter Abſchnitt.

Wer hat denn dies Recht, über Aufrechthaltung oder Abänderung der Lehrvorſchriften etwas zu beſtimmen?

Alle diejenigen Rechtslehrer, welche den Fürſten das Recht, Symbole zu errichten und abzuändern, (die Aufrechthaltung alter geſtand man ihnen ſonſt als Verwaltern der Kirchenpolizey ziemlich einmüthig zu,) ableugneten, gaben es der Kirche *). Es iſt aber auffallend, daß man gar nicht einſah, was für Schwierigkeiten dieſe allgemeine Rückweiſung auf die Kirche zurücklaſſen mußte, ſobald es nun darauf ankam, zu beſtimmen, wie denn von der Kirche bey etwaniger Abänderung des Lehrbegriffs verfahren werden ſollte? Die erſte Frage mußte natürlich ſeyn: wer macht in dieſer Rückſicht die Kirche aus? Ich habe ſelbſt oben im allgemeinen die Kirche dem Fürſten entgegengeſetzt, aber mich dadurch keinesweges der genauern Entwickelung dieſes Begriffs überhoben gehalten, die nun folgen muß.

Die

*) Z. B. Wieſenhavern Kirchenſtaatsrecht der Proteſtanten S. 32. Mosheim Kirchenrecht. S. 465 flgg. Schnaubert über die Mittel gegen Katholicismus. S. 108 ꝛc.

Die gewöhnliche Definition der Kirche iſt: ſie ſey eine Geſellſchaft von Menſchen, die, durch einen und ebendenſelben Glauben vereinigt, ſich zu Religionsübungen verbunden hat. *) An ſich kann man dieſe Definition im allgemeinen gar nicht verwerfen; ſie iſt nichts weniger als widerſprechend, ſondern der Begriff einer Kirche muß die Stücke nothwendig enthalten, die hier in der Beſtimmung derſelben ausgedrückt ſind. Wenn eine Geſellſchaft ſich zu gemeinſchaftlichen **) Religionsübungen vereinigt hat; ſo iſt es nothwendig, daß ſie in gewiſſen Grundſätzen der Religion, oder in gewiſſen Punkten des Glaubens gleichförmig denke, weil ſonſt gar keine gemeinſchaftliche Religionsübung eigentlich ſtatt haben könnte. Allein wenn man die Folgerungen ſieht, die man aus dieſer Definition ohne alle weiteren ſo nothwendigen Rückſichten zieht; ſo muß man beynahe wieder auf die gegebne Beſtimmung ſelbſt mißtrauiſch werden: ob ſie denn auch wirklich

*) *Böhmer* principia jur. can. §4. wo ich nur die Beſtimmung chriſtlich in der Definition wie im definito weggelaſſen habe, weil hier nur allgemein von Kirche die Rede iſt. Man kann wenn man will, dieſe Beſtimmung immer hinzuſetzen; ſie ändert im folgenden nichts.

**) Dies Wort ſollte eigentlich in Hrn. Böhmers Definition nicht fehlen.

wirklich richtig ſey? Alles dies Auffallende aber, was in den Folgerungen, die daraus gezogen werden, erſcheint, liegt eigentlich gar in der Definition ſelbſt, ſondern theils in einem Mangel an eigentlicher Folgekraft bey den daraus gezogenen Schlüſſen, theils in zu weiter Ausdehnung des Begriffs von Kirche. Zum erſten gehört es, wenn man geradezu folgert: Sobald irgend eine Veränderung in dem Glaubensſyſtem einer Kirche gemacht würde, die wenigſtens nicht gleichförmig angenommen würde, hörte die Kirche auf, dieſelbezu ſeyn. *) Dies folgt bey weitem noch nicht daraus; denn wenn dies alles ohne Trennung geſchieht, und wenn noch dieſelben Mitglieder in ihrer alten Verbindung zu gemeinſchaftlichen Religionsübungen bleiben; ſo hat darum die Kirche nicht aufgehört, dieſelbe zu ſeyn. Wenn z. B. eine gewiſſe Anzahl Menſchen einige Glaubensartikel oder vielmehr Lehrvorſchriften für ſich gemeinſchaftlich feſtgeſetzt hätten; ſo kann immer ein Theil für ſich nachher noch manche bisher unbeſtimmte Lehren genauer beſtimmen, ohne daß deshalb die gemeinſchaftlichen Religionsübungen aufgegeben

*) Salva ſervata *unione fidei,* eadem eccleſia manet in poſteris, *illaque ſublata, haec interit. J. L. Böhmer* princip. jur. canon. §. 5. Die Stelle iſt nicht ganz deutlich? aber der im Text angegebne Sinn ſcheint mir darinn zu liegen.

gegeben werden dürften, da in denjenigen Religionsübungen, welche ſie gemeinſchaftlich anſtellen, nur die Grundſätze zum Grnnde liegen dürfen, welche ſie zuſammen als wahr anerkennen. Dies letztere iſt ja ſogar der Fall unter der allgemeinen lutheriſchen Kirche geweſen, von welcher ein Theil die Concordienformel annahm, ohne ſich deshalb von dem andern, der ſie nicht annahm, zu trennen. Doch in die Beurtheilung dieſes Falls hat ohnehin noch meine zweyte Bemerkung Einfluß. Eigentlich iſt eine gemeinſchaftliche Lehrvorſchrift nur bey einer einzelnen Gemeinde nothwendig; bey einer abgeſonderten Anzahl von Menſchen, welche ſich zuſammen zu perſönlich gemeinſchaftlichen Religionsübungen verbunden hat. Nur bey ſolchen einzelnen Verſammlungen ſind Lehrvorträge nothwendig, die ſich auf Ueberzeugungen, welche allen Perſonen in dieſer Gemeinde gemein ſind, gründen; nur für dieſe paßt eigentlich der obengedachte Begriff: Kirche. Allein wenn ſich mehrere Gemeinden, die an verſchiedenen Orten, oder auch nur in verſchiedenen Gebäuden eines Orts, ihre Religionsübungen halten, mit einander verbinden wollen; ſo iſt es zwar ganz möglich, daß ſie auch einerley Lehrvorſchriften annehmen können; aber dies iſt nichts weniger als nothwendig. Eine ſolche Verbindung kann zu gemeinſchaftlichen Religionsübungen gar nicht

ſtatt

ſtatt haben, weil ſie ſonſt an einem Ort zuſam-
menkommen müßten. Es iſt alſo in dieſem Fall durchaus jene obige Folge der Nothwendigkeit gleichförmiger Lehrvorſchriften wegen gemeinſchaftlicher Religionsübung ganz unanwendbar. Es können mehrere Gemeinden in einer Verbindung ſtehen, welche gar nicht von gemeinſchaftlichen Lehrvorſchriften abhängt; oder doch wenigſtens, wenn ja dieſe bey irgend einer ſolchen Verbindung mit in Anſchlag kommen, ſo dürfen ſie doch nur in ſehr wenigen Punkten übereinſtimmen, und können in andern höchſt verſchieden denken. So z. B. könnten mehrere chriſtliche Gemeinden, von denen eine dieſe, die andre jene Beſtimmung über die Gottheit Chriſti, die Genugthuung, das Abendmahl u. ſ. w. angenommen hat, dennoch darinn übereinſtimmen, daß ſie als die Quelle ihrer Religionserkenntniß allein Vernunft und Bibel, nicht aber Tradition, annehmen wollten. Allein es kann auch zwiſchen ſolchen Gemeinden, wie ſchon gedacht worden, noch manches andre gemeinſchaftliche Band, z. B. Vertheidigung gegen Unterdrückung, u. d. gl. ſtatt haben. Eine Verbindung der letztern Art wäre nun zwar, nach der oben gegebnen Definition, keine Kirche zu nennen, aber doch immer eine Religionsgeſellſchaft, Verbindung, oder wie man es ſonſt benennen will. In dem andern Fall hingegen, da ſie nur einige wenige Religionsgrundſätze angenommen,

die

die übrigen aber den einzelnen Gemeinden überlaſſen hätte, nach Gefallen zu beſtimmen oder auch unbeſtimmt zu laſſen, könnte man ſie zwar Kirche nennen; aber doch würde dann immer jene Definition nicht völlig paſſen. Eine Religionsgeſellſchaft von dieſer Art machten, vor der Errichtung der ſymboliſchen Bücher, diejenigen aus, die die Grundſätze der Reformatoren annahmen; ſie dachten gewiß bey weitem in vielen Religionsſätzen nicht einig; aber mehrere Grundſäulen der katholiſchen Kirche wurden gemeinſchaftlich von ihnen verworfen, und gegen dieſe eine Verbindung eingegangen. Eine andere religiöſe Verbindung, bey der nicht ſowohl auf gemeinſchaftliche Lehre, ſondern auf Vertheidigung gegen Unterdrückung und Gewalt geſehen wird, iſt das corpus evangelicorum in Deutſchland, dieſe jedem Proteſtanten ehrwürdige Vormauer für religiöſe, und ſelbſt deutſche, Freyheit. — Nun iſt es zwar auch möglich, daß mehrere Gemeinden, die ihre Religionsübung an verſchiedenen Orten, alſo gar nicht gemeinſchaftlich, begehen, die aber dennoch eben dieſelbe Religionsſätze zu ihrer Lehrvorſchrift erhoben haben, ſich unter einander verbinden, und alſo auch auf dieſe Art eine wirkliche größere Kirche bilden können. Aber ſelbſt dieſe kann nie ſo ſehr als ein Ganzes angeſehen werden, daß alle Veränderungen des Lehrbegriffs, die in ihrem Schooße vorgenommen würden, durch-

aus von der ganzen ſogenannten Kirche, oder von allen Gemeinden, die ſie ausmachen, genehmigt werden müßten. Eine Verabredung, die dies nothwendig machte, iſt abermals etwas neues, was zu der Einheit des Lehrbegriffs noch die Unabänderlichkeit deſſelben ohne allgemeine Einwilligung hinzuſetzte, das man aber ebendeswegen nie vorausſetzen darf. Denn obgleich eine ſolche Verabredung an ſich, wie ich im erſten Abſchnitt gezeigt, ſchon ganz ungültig wäre; ſo muß ſie doch hier, da von dem, was wirklich iſt, geredet wird, als möglich angenommen werden; und in der katholiſchen Kirche, die zu ihrem Kennzeichen Unfehlbarkeit und Allgemeinheit feſtgeſetzt hat, iſt ſie auch wirklich. Aber bey den Proteſtanten iſt jene Verabredung, Gott ſey Dank! nie eingegangen; und ſie wäre auch ihren Grundſätzen zuwider; daher ſollte man den Namen: Kirche, wenigſtens offenbar nach der obigen Definition, nicht von den Proteſtanten brauchen, da ſie ſich einander zu ewiger Gleichförmigkeit nie verbunden haben, noch nach ihren Grundſätzen verbinden konnten. Dieſe vorläufigen Bemerkungen über den Begriff von Kirche werden mir nun die Beſtimmungen erleichtern, welche zur Beantwortung der für dieſen Abſchnitt aufgeworfenen Fragen nöthig ſind. *) Daß übrigens gerade in Rückſicht

*) Ich geſtehe gern, daß ich zu manchen dieſer Beſtimmungen durch das veranlaßt bin, was ein Recenſent

ſicht auf dieſe Frage die Beſtimmung von Kir⸗
che die größten Schwierigkeiten habe, iſt längſt
ſchon anerkannt worden; und eben die vielen
ſich hier in den Weg legenden Schwierigkeiten
ſind Miturſache geweſen, daß mehrere, um ih⸗
nen auf einmal auszuweichen, den Fürſten zum
Beſitzer des ſtreitigen Rechts erhoben haben. *)

 Da

cenſent in der A. L. Z. 1788. N. 229a. S. 799. geſagt hat; und worunter mir manches treffende verborgen zu liegen ſcheint. Indeſſen will ich durch dieſe Anmerkung keinesweges an allen Urtheilen deſſelben Antheil nehmen.

*) Faſt wie der ebengedachte Recenſent ſagt J. H. Böhmer jus eccl. proteſt. T. I. S. 41. 42. Eccleſia eſt *totum aggregativum*, ergo -- quaeritur: quaenam eccleſia hanc deciſionem formare debet, an ſingulae, an plures conjunctim ſumtae, an omnes. Si omnes, quid fiet, ſi diſcrepent eccleſiae particulares, et imperantes? Si plures conjunctim ſumtae unius provinciae, quem exitum deciſio habebit, ſi ipſa membra miniſterii (dieſe ſollten hier gar nicht einmal ins Spiel kommen, wie Böhmer ſelbſt anderswo bemerkt,) diſſentiunt, cujusnam ſententia praevalebit? an omnes *materialiter* decidere poſſunt, ut ſingulorum ſententiae judicatis accenſeri debeant, an vero *majora* praevalebant? Sed hoc vix aſſeri poteſt, quia alioquin Pontificii id ipſum noſtratibus olim jure objeciſſent, quod tamen admittere noluerunt. -- Nachdem er nun noch einige andre Dinge, z. B. den Zwiſt der morgenländiſchen und abendländiſchen Kirchenväter auf der zweyten Kirchenverſammlung, zu Ephe⸗

Da nun dies letztere, wie oben gezeigt worden, nicht anzunehmen iſt; ſo muß man, wenn einmal Kirche und Regent hier als die alleinigen Gegenſätze angenommen werden ſollen, der Kirche das Recht zugeſtehen, was dem Fürſten abgeleugnet worden. Da aber der Begriff der Kirche hier ſo vielen Schwierigkeiten unterworfen iſt; ſo hängt alles, wie ſchon mehrmals gedacht, von der Beantwortung der Frage ab: wer macht die Kirche in dieſer Rückſicht aus? welche jetzt nach den bisher vorausgeſchickten Bemerkungen nicht mehr ſchwer fallen kann.

Die Kirche beſteht nicht aus der Geiſtlichkeit; alſo kann dieſe hier nichts beſtimmen. Es kommt nicht darauf an, feſtzuſetzen, was die Geiſtlichkeit vortragen will; ſondern was ſich die Gemeinde will vortragen laſſen: und die Anordnungen darüber können daher nicht von der Geiſt-

wo beyde Theile ſich auf die h. Schrift beriefen ꝛc., angeführt hat, ſchließt er: Tot abſurditates ex hac doctrina emergunt, quae cuivis ſtatim in oculos incurrunt, ſi tantum ad applicationem deſcenditur. Wohl wahr; aber es iſt merkwürdig, daß Böhmer den dritten Fall in der von ihm ſelbſt aufgeworfenen Frage ganz übergangen iſt, *ſingulae eccleſiae*. Vielleicht ſchien es ihm ſonderbar, dies zu behaupten; aber es folgten auch wohl nicht Abſurditäten genug daraus, um ſie zu verwerfen. Wir werden es im folgenden ſehen.

Geiſtlichkeit abhängen. Dieſe hat auch das gedachte Recht in den nicht katholiſchen Kirchen durch keine Uebertragung erlangt. Die Geſchichte aller Zeiten, und beſonders die Geſchichte der römiſchen Kirche, lehrte die Anhänger der Reformation, wie überaus geneigt die Geiſtlichkeit ſey, ſich eine Herrſchaft über die weltlichen anzumaßen, und dieſe anfangs in geiſtlichen, allmählich aber auch in andern Sachen, zu unterjochen, welches den Geiſtlichen um deſto mehr glücken mußte, da ſie viele Mittel hier in Bewegung ſetzen konnten, deren ſich andere Unterdrücker nie bedienen können. Der Gebrauch dieſer letztern Mittel giebt aber allenthalben, wo ſie nur auf irgend eine Art in Uebung zu ſetzen ſind, den meiſten Mitgliedern des geiſtlichen Standes eine gewiſſe Neigung Geſetze zu geben und ſich Vorzüge anzumaßen und zu erzwingen, die daher auch allgemein mit dem Namen des geiſtlichen Hochmuths und der geiſtlichen Herrſchſucht bezeichnet wird. Die würdigſten Mitglieder dieſes Standes ſelbſt geſtehen dies zu, und leugnen gar nicht, daß ſich dieſe Gewohnheit, ſelbſt dann, wenn auch ein Geiſtlicher, der ſie einmal angenommen hat, in einen andern Stand tritt, ſelten ablegt. Alle dieſe Betrachtungen, die durch tauſend Beyſpiele den Proteſtanten bey der Reformation ſich aufdrangen, zwangen ihnen beynahe die Vorſicht ab, der Geiſt-

 lichkeit

lichkeit nicht zn viel einzuräumen, und ihnen beſonders in der Beſtimmung der Lehrvorſchriften, dieſem in ihren Händen immer ſo wichtigen Mittel, auf keine Weiſe einiges Vorrecht zu geben. — Dennoch aber darf dieſe Einſchränkung nie ſo verſtanden werden, als ob die Geiſtlichen nicht ihre Meynung über Glaubensſachen ſagen ſollten. Gerade ihnen iſt die weitere Forſchung über Religion, Moral und was davon abhängt, zur Pflicht gemacht, ſie ſind verbunden, die Reſultate ihrer Unterſuchungen bekannt zu machen; aber bloß als Referenten, die es dem Urtheil derer, die ihre Vorträge prüfen wollen, überlaſſen, nicht als Richter. Bey den Vorträgen in den Verſammlungen ihrer Gemeinde kann dieſe ihnen darinn Einſchränkungen vorſchreiben; ihre Vorträge in Schriften hingegen kann ſie nicht einſchränken, es ſey denn höchſtens daß die Wirkungen jener kirchlichen Vorträge dadurch gänzlich zernichtet würden. Was für Vorſichtsregeln vom Prediger ſelbſt zu beobachten wären, davon kann hier die Frage nicht ſeyn.

Die Geiſtlichen haben alſo kein Entſcheidungsrecht: denn ihnen ſo wenig als irgend einem andern Ausſchuß konnte es übertragen werden. Es kann alſo nur bey den Mitgliedern der Kirche, bey denen ſeyn, die in der That die Kirche ausmachen. Nothwendiger

weiſe,

weiſe iſt, wie ich oben gedacht, hier unter Kirche nur eine Gemeinde zu verſtehen; indeſſen ſobald mehrere Gemeinden, wie in unſern proteſtantiſchen Religionsgeſellſchaften, gleichförmige Symbole angenommen haben, können dieſe auch Kirchen heißen, und auch bey ihnen kann jene Frage über die Art der Veränderung der Lehrvorſchriften vorkommen. Ich leugne auch keinesweges, daß, wenn alle Lutheraner oder alle Reformirten ohne Ausnahme ihre Einwilligung zu irgend einer Lehrvorſchrift gäben, dieſe ſo lange als ſolche gelten würde, ſo lange niemand von ihnen ſeine Meynung änderte. Aber eine ſolche allgemeine Zuſammenkunft iſt nie von ihnen gehalten worden; und eine allgemeine Uebereinſtimmung iſt wenigſtens gegenwärtig (geſetzt man wollte ſich auch gegen alle Uneinigkeiten und abweichenden Meynungen der vorigen Zeiten blind machen) nicht vorhanden. Sollte alſo etwas von ihnen entſchieden werden; ſo müßte Mehrheit der Stimmen den Ausſchlag geben. Dieſe darf aber hier durchaus nicht zugelaſſen werden, weil dadurch der Zweck der kirchlichen Verſammlungen, der allein durch die Ueberzeugung aller Theilnehmer bewirkt werden kann, und mit ihm der Zweck aller kirchlichen Verbindung, verloren gehen würde. Soll hier die Mehrheit entſcheiden; ſo iſt auch alle Gewiſſensfreyheit dahin. Daher erklärten ſich auch die erſten Reformatoren und

die erſten proteſtantiſchen Fürſten ſo ſehr dage-
gen. „Viel närriſcher iſts," ſagt Luther *), „wenn man ſagt, die Könige und Fürſten, und „die Menge gläubet alſo." ꝛc. „Damit wir," ſagten die proteſtantiſchen Fürſten, „und andre „Stände der Augſpurgiſchen Confeſſion in die-„ſen Sachen das Gewiſſen und unſerer Selen „Heyl, auch gemeiner Wohlfahrt deutſcher „Nation belangend, durch das Mehrer, wie „auch in ſolchen Sachen nicht beſchehen „ſoll, nicht möchten überſtimmet oder beſchweret „werden" **) dies gaben auch ſelbſt die Katho-liken zu; „daß in Gewiſſensſachen die majora „nicht gelten." ***) Wäre dies auch, ſo würde ja ſehr leicht der Fall eintreten können, daß eine ganze Gemeinde, die zur Minorität gehört, überſtimmt und wider ihre Ueberzeugung zu Lehrvorſchriften gezwungen würde, die ſie nicht als wahr annehmen könnte, und die alſo, wie ſchon gedacht, allen Zweck kirchlicher Verſamm-lungen ganz vernichteten; es würde der Fall eintreten, wovon Luther ſagt: „Wie fein würde „ſichs reimen, wenn die zu Leipzig uns zu „Wittenberg, und wiederum wir zu Witten-„berg denen zu Leipzig wollte Gebote aufle-„gen

*) Luthers Werke; Hall. Ausg. Th. X. S. 453.

**) *Lehmann* act. pac. relig. L. I. c. 26.

***) Arumaeus de comit. c. VII. n. 74.

„gen?“ *) Was ich nun von der Unmöglichkeit und Unnützlichkeit der Vereinigung aller Lutheriſchen und Reformirten, auch nur in Deutſchland, ſage, das gilt beynahe eben ſo von den Anhängern dieſer Religionen in kleinern Diſtricten. Die Mehrheit mag dies oder jenes für ſich beſtimmen; dadurch kann die geringere Anzahl nicht abgehalten werden, für ſich etwas anders feſtzuſetzen, und darauf in ihrem Kreiſe zu halten. Nach dieſen Grundſätzen, die mir wegen der vorausgeſchickten Entwickelung aus ihren Principien die wahren zu ſeyn ſcheinen, iſt es alſo ganz unnütz, an Feſtſetzung allgemeiner Vorſchriften zu denken, da die allgemeine Annahme eigentlich von der beſondern Willkühr jeder Gemeinde abhängt, und alſo allgemeine geſetzliche Beſtimmung gar nichts hier bewirken kann, weil es immer jeder Gemeinde freyſtehen muß, davon abzuweichen.

Daher alſo iſt jede Gemeinde für ſich die Kirche, auf welche die Beſtimmung ihrer Lehrvorſchriften ankommt. Aber freylich auch hier nicht durch Mehrheit der Stimmen, ſo wenig als im vorhergehenden Fall. Es muß ſchlechterdings auf jeden einzelnen ankommen; und wenn es daher ſich treffen ſollte, daß eine Ge-

*) Luthers Werke; Hall. Ausg. Th. X. S. 454.

meinde in Anſehung der hier nothwendigen Beſtimmungen uneinig wäre; ſo müßte ſich nicht etwa der kleinere Theil nach dem größern richten; ſondern wer es nicht mit der größern Parthey, ſeiner Ueberzeugungen wegen, halten kann, hat offenbar die Freyheit von ihr zu ſcheiden; und kleinere Partheyen müßten dann eben ſo gut eigne Kirchen oder Gemeinden ausmachen, ſich eigne Lehrer halten, und für dieſe Lehrvorſchriften beſtimmen können. Es iſt aber zu dem allen gar keine ausdrückliche Verabredung nothwendig, auch ſtillſchweigende Einwilligung iſt völlig genug. Wenn z. B. ein Prediger offenbar nicht mehr nach der Lehrvorſchrift, die einmal bey ſeiner Gemeinde angenommen war, predigt, und dieſe widerſpricht ihm nicht, fodert ihn nicht auf, bey der alten Lehrvorſchrift zu bleiben, beſchwert ſich nicht über ihn; ſo hat ſie offenbar ihre ſtillſchweigende Einwillignng gegeben. Eine ſolche vertragsähnliche Uebereinkunft *), bey der alſo niemand anders belehrt werden kann, als wie er ſelbſt eingewilligt hat, laſſen auch die beſten proteſtantiſchen Rechtslehrer allein zu; nur freylich waren bisher, aus Mangel hinlänglicher Gelegenheit und dringender Nothwendigkeit, aus dieſem Satz nicht die dienlich

*) *G. L. Böhmer* determinatio conventionalis princ. jur. con. §. 266.

lich daraus folgenden Beſtimmungen gezogen, die ich ſo eben angegeben habe.

Nimmt man dieſe Beſtimmungen nicht an; ſo muß man nothwendig die Reformation Luthers tadeln, bey welcher offenbar nach denſelben zu Werk gegangen iſt. Hier reformirten einzelne Gemeinden, die doch nach damaliger Meynung noch weit enger mit der geſammten katholiſchen Kirche verknüpft waren. So geſchah die Auguſtinerreformation in Wittenberg, und ſo gieng es in den meiſten Städten, wo die Reformation angenommen wurde.

Dies wäre alſo die Antwort auf die Frage: wer hat das Recht, über Lehrvorſchriften irgend etwas zu beſtimmen? Sie iſt nemlich dieſe: Dies Recht hat einzig und allein die Gemeinde; *) und zwar ſo ſehr, daß,

*) Es iſt ſehr merkwürdig, daß man ſchon mehrmals faſt ganz nach dieſen Grundſätzen verfahren iſt. „In Dännemark ſchaffte man den Exorcismus bey der Tauffe ab. Man hörte aber vorher die Vorſtellung einer jeden Gemeinde. Ja, was noch mehr: Bey Gemeinden, die ihn gern beybehalten und ihre Kinder mit dem Exorcismus wollten taufen laſſen, ward es nicht verwehret. Wenn neue Katechismen oder Geſangbücher, u. d. m. gemacht werden; ſo wird es der Gemeinde vorgeſtellet; und wenn ſie nicht will, wird ſie nicht gezwungen, dieſelben annehmen.“ Mosheims Kirchenrecht. S. 563. 564

daß, wenn die Gemeinde nichts darüber ſagt, niemand befugt iſt, ſich darein zu miſchen, denn die Gemeinde kann ja eben wollen, daß, ohne alles Aufſehen der Prediger ihnen vortragen ſoll, was er, ſeiner Ueberzeugung nach, für wahr und gut hält. Miſcht ſich da nun ein andrer hinein, wer er auch ſey, und zwingt die Gemeinde wohl gar zur Feſtſetzung von Lehrvorſchriften; ſo wird ja der Wille der Gemeinde vereitelt, unnützes Aufſehen erregt, ihrer Belehrung und ihrem freyen Trieb nach Ueberzeugung Gränzen geſetzt ꝛc. Allein wenn die Gemeinde etwas darüber, unter obigen Bedingungen, feſtſetzen will; dann iſt der Fürſt, dem die Ausübung der Kirchenrechte übertragen iſt, dann ſind die Collegien, denen er ihre Verwaltung übertragen hat, wenn die Gemeinde ſie darum anſuchet, verbunden, den Willen der Gemeinde zu vollziehen.

So weit alſo die Frage über das Recht. Ich habe mich mit Fleiß aller der Gründe enthalten, wodurch eine einſichtsvolle und für das Wohl des Staats und ſeiner Glieder beſorgte Staatskunſt anrätht, die Freyheitder Bürger in Glaubens- und Religionsſachen nicht zu beſchränken, und ihren Ueberzeugungen und Religionsübungen keinen Zwang anzulegen. Mir

war

war es hier vorzüglich darum zu thun, die Begriffe über das Recht genauer zu entwickeln; theils weil mir dieſe vernachläßigt und verkannt zu ſeyn ſchienen, theils weil es gar nicht mehr auf die Frage ankommt: ob etwas rathſam ſey? ſobald es entſchieden iſt, daß es durchaus Unrecht ſey. Iſt alſo der Fürſt gar nicht berechtigt; iſt es ihm vielmehr, und allen Verwaltern der Kirchenrechte, verboten, irgend etwas ohne den jedesmaligen Willen der Gemeinden, in Sachen der Lehrvorſchriften, feſtzuſetzen, oder es auch nur beym alten zu erhalten; ſo kann und muß bey ihm von zufälligen Folgen, und von darauf gebauten Gründen der Politik, gar nicht mehr die Frage ſeyn; dieſe mag dann rathen was ſie will, das Recht verbietet, und der Fürſt, wie alle, die gegen das Recht handeln, ſind Unterdrücker, ſind um deſto fürchterlichere Deſpoten, je größer ihre Gewalt iſt.

Dennoch hat manchmal die Betrachtung ſolcher Handlungen des Staats, wenn ſie aus dem Geſichtspunkt der Politik angeſtellt wird, mehr Kraft, um die Regenten zu Maaßregeln zu beſtimmen, als wenn bloß die Frage von Rechtmäßigkeit und Unrechtmäßigkeit iſt. Es mag dies ſo auffallend ſcheinen, als es will; es mögen Moraliſten und gute Menſchen dieſe Unterordnung der Geſetze unter bloße Rathſchläge,

ge, des gebietenden unverbrüchlichen Rechts unter die oft ſo wandelbaren Politik, noch ſo verwerflich finden; ſo iſt dies doch, leider! die Regel, der die meiſten Fürſten und ihre Räthe folgen. Und daher iſt es dann immer ſehr verdienſtlich, auch die Gründe der Politik, welche eben das rathen, was das Recht gebietet, in ein helles Licht zu ſtellen. Iſt eins auch unkräftig, ſo lockt doch vielleicht das andre; und es iſt eine große Wohlthat für die Menſchheit, daß es immer klärer und deutlicher in die Augen leuchtet, wie das Recht eigentlich nichts gebiete, was nicht auch von der Politik auf die ihr eigenthümliche Art unterſtützt werde. So ſind dann auch bey der gegenwärtigen Frage ſchon oft, und hauptſächlich bey dem bekannten neueſten Vorfalle, die höchſt traurigen, dem Staate gefährlichen und der Moralität den gänzlichen Untergang drohenden Folgen, welche willkührliche Beſtimmung und Aufrechthaltung kirchlicher Symbole gegen die etwanige Ueberzeugung der Gemeindeglieder haben müſſen, unwiderſprechlich dargelegt worden. Ich will daher das alles hier nicht wiederholen, was darüber ſchon treffendes genug vorgebracht iſt; daß z. B. ſtrenge Aufrechthaltung der ſymboliſchen Bücher durch Befehle ꝛc. ſchlechterdings nicht das, was wenigſtens mehrere gutmeinende wohl dabey abzwecken, feſte Gründung der Moralität, und Erhaltung

wahrer Religioſität, ſondern das gerade Gegentheil daran, Heucheley, die abſcheulichſte Mutter der tiefſten Verderbniß der Herzens und der Sitten, bewirke. Es iſt eine unſtreitig wahre Behauptung: „Wer den Unglauben befördern will, „darf nur den Glauben gebieten“; und ſobald mit dem Bekenntniß gewiſſer Lehren große Vortheile, mit der gegenſeitigen Erklärung aber Schaden und Nachtheil verbunden ſind; ſo finden ſich tauſende, die hier heucheln, um jene Vortheile zu erhalten. Das Beyſpiel vermehrt in folgenden Geſchlechtern die Zahl ihrer Parthey, eine Art Heucheley gebieret alle andern, und das ganze Volk, das vielleicht vor einem Jahrhundert durch Freymüthigkeit und darauf geſtützte edle, reine, ungeſchminkte Tugend die Ehrfurcht aller nachbarlichen und kommenden Nationen ſich erwarb, iſt ein Jahrhundert ſpäter durch jenen verabſcheuungswürdigen Zwang zur elendeſten Menſchenklaſſe herabgewürdigt.

Und was für eine traurige Ausſicht zeigt ſich nicht für den Lehrſtand der folgenden Zeiten, wenn eine ſolche Einſchränkung eingeführt wird? Es iſt bey denkenden Köpfen nie eine völlige Uebereinſtimmung in Meynungen geweſen, ſie kann auch nicht ſeyn und beſonders jetzt, nachdem Jahrhunderte hindurch öffentlich faſt über alles, was die Religion angeht, Unterſuchungen

gen angeſtellt und Streitigkeiten entſtanden ſind; iſt es beynahe unmöglich zu glauben, daß hinfort nicht ſehr viele Prediger in ihren Meynungen von den ſymboliſchen Büchern jeder Kirche ſehr abweichen ſollten. Denn dem Vorgeben einiger eingeſchränkten oder boshaften Eiferer zu folge anzunehmen, daß die neuern Lehrer der proteſtantiſchen Kirche wider ihre beßre Einſicht und aus kleinen niedrigen Abſichten abweichend lehrten, iſt Unſinn, die größte Ungerechtigkeit gegen die Menſchheit und halbe Gotteslåſterung. Die nothwendige Folge, die alſo aus allem ſolchem Zwange entſtehen muß, wird ſeyn, daß alle die Månner, denen es um Wahrheit, und, eben aus reiner Liebe zu dieſer, um freye Unterſuchung zu thun iſt, ſich hüten werden, je in den geiſtlichen Stand zu treten; oder wenn ſie hineintreten, bey geånderter Ueberzeugung ihn entweder durch Heucheley ſchåndlich mißbrauchen, oder wieder heraustreten würden; denn ſollen alle Prediger ihr Amt niederlegen, welche nicht ganz nach dem ſymboliſchen Büchern lehren, oder wohl gar nicht übereinſtimmend mit denſelben glauben; ſo werden dieſes alle redlichen und gewiſſenhaften Månner thun; hingegen den Unwiſſenden und Heuchlern wird es erwünſcht ſeyn; ſie ſind dann aller genauen Unterſuchung überhoben, um die ſie ſich nicht kümmern, und befinden ſich bey der einmal an-

genom-

genommenen Lehre ihnen alles weitere Nachdenken erſpart, nur gar zu wohl; aber dann iſt auch das Verderbniß des geiſtlichen Standes und die Hierarchie unvermeidlich. In der That ſind auch die meiſten, welche jetzt gegen freye Unterſuchung ihre Stimme erheben, ſolche, denen genaue Prüfung ſchwer fallen würde. Ich ſage die meiſten; denn gerne gebe ich zu und weiß es, daß ſelbſt unter den ſtrengſten Vertheidigern der Orthodoxie Männer ſind, die ſich nach ernſtlicher Prüfung für ihre Parthey erklårt, und aus Ueberzeugung, ſie zu erhalten und zu ſchützen, ſuchen. Das mögen ſie dann immer; es iſt die Pflicht eines jeden, das, was er für wahr hält, auszubreiten und zu befördern; aber dieſer Zweck kann und muß allein durch Ueberzeugung, nie durch Gewalt, bewirkt werden. Auch dieſe Maxime iſt gewiß einigen edlen Männern unter der Parthey der ſogenannten Orthodoxen eigen; aber bey weitem nicht allen. Es iſt ſogar immer die politiſche Maxime jeder Geiſtlichkeit, die nach Gewicht, Anſehung und Macht ſtrebte, geweſen, ſoviel unbegreifliches als möglich in die Religion zu bringen, das Volk an daſſelbe zu gewöhnen, damit man ihm deſto leichter die Geiſtlichkeit als unmittelbares Organ Gottes vorſtellen könne, und damit es an keinem Befehle derſelben irre werden möge, und durch dies alles jede Unterſuchung zurückzuſchrecken und niederzuſchlagen. Doch

das iſt ſchon mehrmals geſagt, und ich will es daher, wie alles übrige, was hieher noch gezogen werden könnte, übergehen. Nur noch ein Wort an die Regierungen.

Was kann wohl die endliche Folge aller dieſer den Ueberzeugungen der Unterthanen entgegenſtrebenden Vorkehrungen anders ſeyn, als daß die Gemüther allmählig gegen den Staat erbittert, und zu harten Maaßregeln gegen ihn geneigt werden? Ich weiß, daß mehrere Fürſten in ſolchen Fällen nur gelinde Mittel angewendet wiſſen wollen; aber wenn eine ganze Parthey dabey gewinnt, wie leicht verfährt man gegen dieſe Abſicht? Ludwig XIV wollte auch keine gewaltſame Bekehrungsmittel; wieviel von dieſem Willen geſchah aber? *) Es kann bey der gegenwärtigen Lage der Ueberzeugungen nicht fehlen, daß, wenn die Staaten fortfahren, dieſe gewaltſam lenken zu wollen, allmählig Revolutionen nöthig gemacht werden, wo Reformen alles thun könnten; und daß nicht einſt gerade etwas ähnliches von dem entſtehe, was zu und nach den Zeiten der Reformation vorging. Religionsmeynungen der Unterthanen bringen nie dem Staat gefährliche Unru-

*) Man ſehe die in dieſem Jahre erſchienenen Eclairciſſemens hiſtoriques ſur l'Edit de Nantes.

Unruhen; wohl aber die Meynung derſelben, daß ihre Rechte gedrückt werden. Die Fürſten mögen nicht auf ihre jetzigen ſtehenden Heere trotzen; es kommen Zeiten, wo das Volk, wenn es lange der Regierung abgeneigt war, endlich günſtige Umſtände gegen ſie nützen kann. Man werfe ſeine Augen nur auf Frankreichs neueſten Schickſale, von welchem Reich man überhaupt über die Verirrungen des Religionsenthuſiasmus und ſeine traurigen Folgen genug lernen kann. Es iſt immer ein Troſt für Unterdrückte, daß ſolche Zeiten, wo auch ſie wirken können, gewiß kommen; aber welch ein trauriger Troſt! So gewiß nach meiner Ueberzeugung die Politik gar nicht mehr gehört werden ſollte, wo das Recht ſpricht; ſo dürfte für den, der nicht dem Geſetze gehorchen wollte, doch vielleicht dieſe Ausſicht in die Zukunft bedenklich ſeyn.

Ich höre indeſſen ſchon zum voraus, wie ſich gegen das, was bisher geſagt iſt, manche Stimmen erheben. Man wird ſagen: Wenn auch Recht und Politik dies an die Hand geben, wie viel Schwierigkeiten ſetzen ſich nicht der Ausführung entgegen! Viele Mitglieder der Gemeinden haben ja viel zu wenig Kenntniß der Religion, viel zu wenig Fähigkeit, Gründe zu prüfen, und ſich für Meynungen und Grundſätze nach denſelben zu beſtimmen. Was wür-

den da für ſonderbare Beſtimmungen, für Widerſprüche und Unordnungen entſtehen! Wie oft könnten da nicht Aenderungen nöthig gemacht, und dadurch alles verwirrt werden. Wie viel Schwierigkeiten wird es haben, wenn eine Gemeinde nun nicht einig unter ſich wäre! Unſre Kirchen ſind auf einen beſtimmten Fuß eingerichtet; wie ſollte es mit den Gebäuden, Einkünften ꝛc. gehalten werden, wenn eine Gemeinde ſich trennen wollte? Jede Parthey würde vielleicht nicht einen eignen Prediger ernähren können. Was ſollen unſere Conſiſtorien von einem Prediger verlangen, und ihm auflegen, wenn ihnen nicht die Beſtimmung der Lehrvorſchriften zu ſtehen ſoll? Was ſoll in den Schulen und Univerſitäten für ein Religionsunterricht vorgetragen werden? Unſere Gemeinden haben nun einmal ihre Unterſcheidungslehren angenommen, warum ſollen ſie nicht dabey bleiben? warum ſoll man nicht die Prediger anhalten, darnach zu lehren, wenigſtens ſolange bis die Gemeinde widerſpricht?

Es iſt wahr und unverkennbar, daß ſich bey der Befolgung der angegebenen Grundſätze große Schwierigkeiten in den Weg legen; aber ſie ſind bey dem entgegen ſtehenden Verfahren und den Folgen daraus um nichts geringer, und bey welcher Einrichtung gäbe es auch nicht Schwierigkeiten! Daß ſie gar nicht unüber-

ſteig-

ſteiglich ſind, zeigt ganz unwiderſprechlich die Verfaſſung der Independenten in England, bey denen die einzelnen Gemeinden in allem, was ſie angeht, durchaus unabhängig ſind und alles ſelbſt verwalten, und deren Sachen dennoch mit der größten Ordnung beſorgt werden, und auf einander folgen. Ueberhaupt aber müſſen allenthalben, wo das Recht einmal entſchieden hat, Schwierigkeiten gar nicht mehr angeſehen werden. Sucht ſie zu überwinden; aber haltet euch um deswillen von keiner Pflicht befreyt ꝛc. Denn wenn Schwierigkeiten von der Ausübung einer Pflicht entbinden ſollten; ſo giebt es gar keine Moral mehr, weil es bey jeder Pflicht Schwierigkeiten giebt. Das iſt eben Tugend, dieſe zu überwinden, wenn ſie Pflichten, und Gerechtigkeit, wenn ſie Rechtsvorſchriften und Geſetzen entgegen ſtehen. Man darf mir daher eigentiich gar nicht zumuthen, daß ich mich hier, wo es bloß darum zu thun iſt, die Beſtimmungen des Rechts ſelbſt zu entwickeln, auch zugleich auf die beſte Art, es auszuüben, und auf die wirkſamſten und ſchicklichſten Mittel einlaſſe, die entgegenſtehenden Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen; und ich bin überzeugt, daß ſich wohl Männer, die des Geſchäftlebens gewohnt und kundig ſind, finden werden, welche die paſſendſten Mittel gegen dieſelben angeben können; indeſſen weil ich einmal in dieſer Materie das Wort genommen

habe; ſo will ich verſuchen, einige Maaßregeln über die Verwaltung der Kirchengewalt in Rückſicht auf Lehrvorſchriften anzugeben, welche allen bishergedachten Foderungen des Rechts und der Politik entſprechen, und den wenigſten Schwierigkeiten ausgeſetzt ſeyn dürften. Vielleicht geben dieſe wenigſtens Anlaß, erſt beſſre auszufinden:

1) Der Staat ſchreibe in Anſehung der kirchlichen Lehren nichts vor, als daß keine ſolche vorgetragen werden, die dem Staat und den Sitten Gefahr bringen. Dies gehört eigentlich zur Aufſicht des Staats ſelbſt, und nicht der Kirche, der Regent kann indeſſen dieſes Stück ſeiner Aufſicht eben denſelben Kollegien oder einzelnen Beamten übertragen, welche ohnehin die Verwaltung der Kirchengewalt, und die Aufſicht über die Kirche haben.

2) die Verwalter der Kirchengewalt müſſen darauf ſehen, daß die Lehrſtellen an wohlmeinende und tugendhafte Männer gegeben werden, und müſſen dann darüber wachen, daß dieſe ihr Lehramt mit möglichſter Treue und Sorgfalt ausüben, und einen Wandel führen, der ihnen das Zutrauen der Gemeinde erwerbe, und erhalte, und zugleich derſelben ein Muſter zur Nachahmung werde.

3) Die

3) Die Prüfung in Anſehung der Glaubensartikel, welcher die künftigen Lehrer unterworfen werden, gehe bloß dahin, zu unterſuchen, ob der junge Geiſtliche eine genaue Kenntniß der chriſtlichen Religion und der Unterſcheidungslehren jeder Religionspartheyy beſitze, und die übrigen zur Führung des Lehramts und der Seelſorge nöthigen Kenntniſſe und Geſchicklichkeiten ſich eigen gemacht habe. Weiter kann ſie nicht gehen; daß er ſie alle durchaus für wahr halte, iſt nicht nothwendig, und ob er ſie lehren ſoll, hängt immer von der Gemeinde ab. Daher auch kein Religionseid. Es iſt und bleibt Gewiſſenszwang, wenn dieſer aufs Glauben geht, weil man zum wenigſten bey geänderten Ueberzeugungen mit dem Verluſt zeitlicher Vortheile, ſeiner Ehre und oft ſeines Unterhalts bedroht wird. Ueberdem iſt es ſeit langer Zeit von den vernünftigſten Männern anerkannt worden, daß ſelbſt die Unterſchrift unter die ſymboliſchen Bücher oder der Religionseid doch ſchlechterdings nicht zur Annahme der in denſelben enthaltenen Sätze verbinden kann, als inſofern der Unterſchreibende ſie für Wahrheiten halte, die in der Bibel wirklich gegründet ſeyn. *) Es könnte ihm in

*) „Es bleibet ohne das nach unſern allgemeinen prin-
„cipii, die Formel werde ausgedrückt oder nicht,
„die Regel, daß nichts durch und durch anders
„als nach der Regel der Schrift, und zwar in
ihrem

Anſehung der Lehren eigentlich nichts als Pflicht aufgelegt werden, als daß er von den Lehren unſerer Kirche zur Beſſerung und Berichtigung ſeiner Gemeinde ſoviel brauche, als er, ſeiner beſten Ueberzeugung nach, dazu brauchen könne, und daß er, falls die Gemeinde von ihm etwas anders verlange, ſich den Entſcheidungen derſelben unterwerfe, oder wenn er das nicht könne oder wolle, ſein Amt niederlege.

4) Alsdann überlaſſe man ihm, nach ſeiner beſten Erkenntniß ungeſtört zu lehren. Er ſelbſt möge mit Vorſicht zu Werke gehen, die indeſſen freylich nicht von Geſetzen, ſondern von Klugheitslehren, für ihn ſelbſt beſtimmt werden muß. Dieſe Klugheitslehren müßten ihn auch allein in Rückſicht auf ſeine etwanige ſchriftſtelleriſche Laufbahn beſtimmen, in welcher ihm eigentlich weder der Staat noch die Gemeinde Geſetze vorſchreiben ſollte.

5) Trüge es ſich nun zu, daß die Gemeinde mit dem, was ihre Lehrer ihr vortrügen, nicht zufrieden wäre; ſo könnte ſie dem Lehrer vorſchreiben, was er vortragen ſollte, und er müßte ihren Vorſchriften folgen, oder niederlegen welches freylich mancher ehrliche Mann thun würde. Dies wäre aber nur dann zu thun, wenn

„ihrem eignen Verſtand angenommen werden dürf„te.“ Speners Theol. Bedenken Th. I. S. 599.

wenn die Gemeinde ſich ſelbſt deshalb meldete, und ganz unter ſich einig darüber wäre. Denn aufgerufen muß ſie dazu nicht werden, weil ſie wollen kann, daß der Lehrer ohne ihre Vorſchrift nach ſeiner beſten Erkenntniß ſeine Vorträge einrichte. Meldet ſie ſich aber, und man fände, daß ſie einig wäre; ſo wäre es die Pflicht der Verwalter der Kirchenrechte, daß ſie den Lehrer anhielten, den Beſtimmungen der Gemeinde zu folgen.

6) Theilte ſich aber die Gemeinde in mehrere Partheyen; ſo müſſen dieſe nicht mit Gewalt vereinigt werden; ſondern man ſuche andere Auskunftsmittel. Sind mehrere Kirchen an einem Ort; ſo können die verſchieden denkenden an verſchiedene Kirchen verwieſen werden. Iſt das nicht; ſo könnten, wenn dazu der Kirchenfond, vermehrt durch freywillige Beyträge der Gemeindeglieder, hinreichte, mehrere Prediger angeſtellt werdeu, oder der bisherige Prediger könnte angewieſen werden, nach dem verſchiednen Verlangen der Partheyen in verſchiednen Vorträgen zu predigen. Oder endlich was freylich das rathſamſte und ſicherſte iſt, der Prediger werde angewieſen, in ſeinen öffentlichen Vorträgen von den Lehren, worüber die Gemeinde uneinig iſt, gänzlich zu ſchweigen, und nur jeden einzeln, wenn es verlangt wird, darüber zu belehren. Jeder wohl

wollende und unbefangene Mann, was auch ſeine Ueberzeugungen immer ſeyn mögen, wird hier gewiß eben die Wünſche aus dem innerſten ſeines Herzens erheben, die ſo viele rechtſchaffne, ſonſt der ungeänderten Augſpurgiſchen Confeſſion eifrig ergebne, Männer, in Rückſicht auf den unſeligen Sakramentirerſtreit, vorgebracht haben: „Wie ſehr wäre zu wünſchen, daß es hierüber nicht zu weiteren Trennungen der Evangeliſchen untereinander gekommen wäre! Möchte man ſich doch in dem, was der äußerliche Gottesdienſt weſentlich erfoderte, vereinigt, und den Verſtand der Worte, die hier in Frage waren, eines jeden eigner Prüfung und Ueberzeugung überlaſſen haben". *) Ueberhaupt vermeide man ja hier, wie bey allen Veränderungen, alles große Aufſehen. Dies weckt ſonſt nur zu leicht gewaltſame Revolutionen, wo kluge Reformen alles thun könnten. Auch mögen es die Eiferer gegen alle Aenderungen ja nicht aus den Augen laſſen, daß durchaus gar nicht von Abſchaffung oder Ausrottung der chriſtlichen Religion, wie manche Träumer oder hinterliſtige Menſchen wohl vorgeben, die Rede ſey, ſondern bloß von der wahren Auslegung der Bibel, die doch wohl unſtreitig nach proteſtantiſchen Begriffen die einzige Richtſchnur unſers

*) Pütter hiſt. Entwickelung der deutſchen Staatsverf. Th. I. S. 394.

unſers chriſtlichen Glaubens immer geweſen iſt und immer bleiben muß.

7) Was den Unterricht in den Schulen betrifft, ſo ſind ohnehin die ſogenannten Religionsgeheimniſſe für die frühere Jugend eben ſo wenig, als für den gemeinen Mann verſtändlich. Man ſpare ſie alſo wenigſtens bis zum höheren Alter, und ſuche die Kinder vor allen andern nur mit Liebe zur Sittlichkeit zu erfüllen und mit den dazu allernöthigſten Religionswahrheiten, die auch Gottlob! am wenigſten ſtreitig ſind, bekannt zu machen. In ältern Jahren lege man ihnen die Unterſcheidungslehren unſerer Kirche mit allen Gründen für dieſelbe vor, verſchweige ihnen aber auch ja nicht, daß dies immer menſchliche Erklärungen ſeyn, die nicht von allen Verehrern der chriſtlichen Religion und der Bibel gleichförmig angenommen würden. Man lege es ihnen ja ans Herz, daß die Prüfung derſelben ihre eigne Pflicht ſey, aber man ſey ihnen zur Anſtellung derſelben behülflich, und lehre ſie vor allem, daß ihre eigne Beſſerung die wichtigſte Pflicht für ſie ſey.

8) Lehrer endlich auf Univerſitäten ſind verbunden, die alten Unterſcheidungslehren jeder Parthey mit allen gelehrten Gründen dafür treulich vorzutragen; aber ſie müſſen auch eben ſo treulich alle Zweifel dagegen ihren Zuhörern,

die

die ſich gelehrte Kenntniſſe davon erwerben wollen, vor Augen legen, und können endlich auch ihre Meynung hinzuſetzen. Wie kann man ſich einfallen laſſen, bey einem ſolchen Verfahren von Verfälſchung des proteſtantiſchen Lehrbegriffs, wie wohl hie und da einige thun, zu ſprechen?

Das wären einige Vorſchläge im allgemeinen. Sie weiter ins kleinere und durch ſo manche dabey mögliche Fragen durchzuführen, iſt hier wider meinen Zweck; mir ſcheint es aber, es werde ſich alles bedenkliche dabey löſen laſſen, wenn man nur genau, den angegebnen Principien gemäß, die Folgerungen zieht. Mag indeſſen dieſe oder jene Verfahrungsart für die beſte erkannt und gewählt werden, wenn nur die Rechte der Menſchheit und der proteſtantiſchen Kirche ungekränkt bleiben!

Druckfehler.

S. 5. Z. 10. v. u. ſtatt entbehrliche lies unentbehrliche.
S. 7. Z. 6. v. unten ſtatt müßten lies müſſen.
S. 12. Z. 5 nach proteſtantiſchen lies Kirche.
S. 17. Z. 17. ſtatt zu ſeiner Erhaltung lies zur Erhaltung des Staats.
S. 22. Z. 7. ſtatt angenommenen lies angenommene
S 28. Z. 13 ſtatt Rechte lies Rechten.
S. 29. Z. 6 ſtatt den lies dem.
— „ Z. 11 v u. ſtatt Osnabruckiſche lies Osnabrückiſchen.

STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG

SBB013401338579

Hufeland, Gottlieb,

Ueber das Recht protestantischer Fürsten, unabänderliche Lehrvorschriften festzusetzen und über solchen zu halten veranlaßt durch das preussische Religionsedict vom 9 Julius 1788

Jena 1788

Bamberg, Staatsbibliothek -- J.e.o.364
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11705659-2
VD18 14719983-001